



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vBVH-Sondernewsletter

zum Energiesammelgesetz

Hinweis zu diesem Sondernewsletter

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie [hier](#) bzw. im Impressum auf unserer Website unter www.vbvh.de.

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2018 endet für die Erneuerbare-Energien-Branche wieder einmal mit einem Paukenschlag – dem „Energiesammelgesetz“ bzw. – korrekter Weise – dem „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“. Ursprünglich noch als „100-Tage-Gesetz“ vor der Sommerpause geplant, wurde das Energiesammelgesetz kurz vor Jahresschluss sowohl durch den Bundestag als auch durch den Bundesrat verabschiedet. Einem Inkrafttreten der vielfältigen Änderungen zum 1. Januar 2019 steht damit nichts mehr im Wege.

Und wie man das Gesetz nun auch nennen mag, die aktuelle EEG-Reform hat es wieder mal in sich: Sonderausschreibungen, Förderkürzungen, zahlreiche Detailänderungen und und und... Anlass genug, aus unserem letzten Newsletter des Jahres 2018 einen Sondernewsletter zumachen, der sich schwerpunktmäßig mit den umfangreichen Neuerungen für die Erneuerbare-Energien-Branche befasst. Neben den maßgeblichen Änderungen im **EEG (Abschnitt A.)** nehmen wir dabei auch die Entwicklungen im **KWKG (Abschnitt B.)** und im **EnWG (Abschnitt C.)** unter die Lupe.

Das Energiesammelgesetz bringt dabei keine grundlegenden, wegweisenden Veränderungen mit sich, sondern zahlreiche punktuelle Eingriffe in den bestehenden Rechtsrahmen. Der bereits lange erwarteten Einführung der Sonderausschreibungen für Windenergie- und Solaranlagen sowie der Weiterentwicklung der Innovationsausschreibungen steht dabei die erhebliche Absenkung der Förderung von PV-Dachanlagen als schlechteste Neuigkeit gegenüber. Zudem mag sich mancher Praktiker fragen, wo genau all die ausschreibungsreifen Projekte herkommen sollen, um die neuen Ausschreibungsvolumina auch tatsächlich auszufüllen. Erst die nächsten Jahre werden zeigen, ob die zunehmend um sich greifende Flächenknappheit und der Genehmigungsstau durch die neuen Sonderausschreibungen wirklich kompensiert werden können und der befürchtete Ausbaunick hierdurch wirksam vermieden werden kann.

Wichtige Neuerungen für alle Energieträger gibt es zudem bei allseits „beliebten“ Themen wie den Meldepflichten und der Messung und Strommengenabgrenzung bei der EEG-Umlage. Wer hier auf mehr Rechtssicherheit und -klarheit hofft, wird allerdings enttäuscht. Im Gegenteil: Es bleibt kompliziert.

Dennoch sind wir sicher, dass unseren Leserinnen und Lesern die Energie nicht ausgeht und freuen uns auf ein neues Jahr voller spannender Projekte.

Wir wünschen Ihnen schöne und erholsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in 2019!

Ihre Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei von Bredow Valentin Herz

Inhalt

A.	Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	4
I.	Wichtige Änderungen für alle Energieträger.....	4
1.	Neuigkeiten rund um die Meldepflichten.....	4
2.	Neuregelungen zur Messung und Mengenabgrenzung im EEG	8
3.	Innovationsausschreibungen.....	17
4.	Einschränkung der EEG-Umlage-Privilegierung für KWK-Anlagen	18
II.	Windenergie und Photovoltaik	22
1.	Sonderausschreibungen – na endlich!	22
2.	Änderungen auch bei den gemeinsamen Ausschreibungen	23
3.	Photovoltaik: Förderkürzungen für Gebäude-Anlagen stehen bevor	23
4.	Windenergie: Verpflichtende bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	25
III.	Biomasse	30
1.	Die Flex-Prämie bekommt einen neuen Deckel.....	30
2.	Güllebonus: Anspruch bleibt auch im Seuchenfall gewahrt	31
3.	Durchbruch beim Luftreinholdungsbonus?	33
4.	Ausschreibungen jetzt im April und November	35
B.	Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	35
C.	Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	37
I.	Einspeisemanagement ins EnWG? Nein, doch nicht... ..	37
II.	Ausschreibung der Kapazitätsreserve startet	38

A. Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Energiesammelgesetz bringt einige Änderungen mit sich, die für alle Energieträger von Bedeutung sind (hierzu I.). Dies gilt im Speziellen auch für die Biomasse (hierzu III.), während es für die PV und für die Windenergie im Einzelnen nur wenig Neues zu berichten gibt, dafür mit umso weitreichenderen Konsequenzen (hierzu II.).

I. Wichtige Änderungen für alle Energieträger

1. Neuigkeiten rund um die Meldepflichten

Von der Anlagenregistrierung bis zur EEG-Umlage-Meldung, von der Stromsteuer bis zum Energiemarktmonitoring, von den EU-Transparenzpflichten bis hin zur REMIT-Verordnung – das Thema der energierechtlichen Meldepflichten bleibt ein allseits mäßig beliebter, aber wichtiger Dauerbrenner... Auch in der aktuellen EEG-Novelle und drum herum tut sich auf diesem Gebiet wieder einiges. So finden sich auch im Energiesammelgesetz und anderen aktuell diskutierten Gesetzesentwürfen (sehen Sie zur aktuell anstehenden Stromsteuernovelle etwa unseren Sondernewsletter zum Stromsteuerrecht) wieder wichtige Änderungen. Da diese neben den großen Themen der derzeitigen EEG-Reform – Sonderausschreibungen, Förderkürzungen usw. – leicht im Grundrauschen untergehen, aber leider dennoch erhebliche Folgen haben können, werten wir auch diese häufig etwas stiefmütterlich behandelten Themen im folgenden Beitrag gerne für Sie aus.

Start des Marktstammdatenregisters – Aktueller Stand

Wie wir erst kürzlich berichteten, wurde die Marktstammdatenregisterverordnung zwischenzeitlich novelliert, die Neuregelungen sind am 21. November 2018 in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen haben wir bereits in unserer **Meldung vom 1. November 2018** dargestellt, die inzwischen allerdings schon wieder in einem wichtigen Punkt überholt ist:

Wir waren damals noch vom Start des Webportals zum Marktstammdatenregister am 4. Dezember 2018 ausgegangen. Inzwischen hat sich aber gezeigt, dass auch dieses Datum nicht gehalten werden konnte und der Startschuss – voraussichtlich – erst am **31. Januar 2019** fällt. Auch wenn wir uns gelegentlich an den Berliner Flughafen erinnert fühlen: wir gehen davon aus, dass nun die Inbetriebnahme des Webportals tatsächlich bald bevorsteht.

Noch einmal kurz zur Erinnerung, weil es unmittelbar relevant für den Vergütungsanspruch ist und auch bußgeldrechtliche Folgen haben kann: Auch sämtliche Bestandsanlagenbetreiber sind ab dem Start des Webportals verpflichtet, ihre Anlagen zu registrieren – unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit registrierungspflichtig waren und ob sie bereits im Anlagenregister oder dem PV-

Meldeportal registriert sind. Allerdings gelten hier für die meisten Bestandsanlagen lange Übergangsfristen.

Wir können hier nur immer wieder raten: Machen Sie sich schlau, welche Pflichten und Fristen beim Marktstammdatenregister für Sie gelten und kommen Sie diesen schnellstmöglich nach. Nur so können empfindliche Vergütungseinbußen sicher vermieden werden (hierzu sogleich). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auch über die [Website des Marktstammdatenregisters](#).

Sanktionierung der Meldepflichten, letzter Akt? – Gesetzgeber korrigiert BGH!

Und nun wäre Zeit für einen kleinen Trommelwirbel.... – wer in den letzten Monaten unsere Meldungen zum Thema Meldepflichtensanktionen verfolgt hat, weiß, dass jetzt ein weiterer Akt in unserer „never ending Story“ folgen muss (die Vorgeschichte finden Sie [hier](#), [hier](#), [hier](#) oder [hier](#)). Und tatsächlich – und was für einer!

Im Energiesammelgesetz findet sich, ganz versteckt mitten in der inzwischen unsäglich langen Übergangsvorschrift des § 100 EEG 2017 (genau genommen in § 100 Absatz 2 Satz 3 n.F.) eine kleine Ergänzung, die man sich als hiermit Befasster einmal auf der Zunge zergehen lassen muss:

Von der Anwendung der abgemilderten Sanktion nach § 52 Absatz 3 EEG 2017 für Einspeisungen seit dem 1. August 2014 erfasst sein sollen „*im Fall des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b alle Anlagen unabhängig davon, ob sie nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung oder nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung gemeldet werden mussten.*“

Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber stellt noch einmal ganz ausdrücklich und in aller Deutlichkeit klar, was er schon immer so meinte und was „lediglich“ das höchste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof (BGH), in seiner aktuellen Rechtsprechung bislang beharrlich anders verstanden hat: Auch alle Bestandsanlagen profitieren von der Sanktionsabmilderung im EEG 2017.

Diese Rechtsprechungs-Korrektur „mit Ansage“ wird auch noch einmal in der Normbegründung erläutert (vgl. [BT-Drucksache 5523](#), Seite 92 f. und 94):

„Der neue Satz 3 des § 100 Abs. 2 EEG 2017 steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 100 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2017. (...) Die Regelung stellt zudem klar, dass es keinen Unterschied macht, ob die jeweilige Solaranlage über das PV-Meldeportal oder an das Anlagenregister gemeldet werden muss; für beide Gruppen ist über § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 die abgemilderte Sanktion des § 52 Abs. 3 EEG 2017 zugrunde zu legen. Auch hier ist es in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten gekommen, weil teilweise (Anmerkung der Verfasser: vom BGH) vertreten wurde, dass – vorausgesetzt, über § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 ist § 52 Abs. 3 eröffnet – der

Wortlaut des § 52 Abs. 3 EEG 2017 für Solaranlagen, die über das PV-Meldeportal gemeldet werden mussten, nicht einschlägig sei. (...) Auch hier wird nun die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, die Sanktionsmilderung auf alle Strommengen ab 1. August 2014 anzuwenden, gleich in welchen Anlagen sie erzeugt werden, klarer im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, solche Anlagen härter zu sanktionieren, bei denen die Meldung an das PV-Meldeportal unterblieben ist, als diejenigen Anlagen, die nicht ordnungsgemäß an das Anlagenregister oder Marktstammdatenregister gemeldet wurden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Solaranlagen derzeit aus technischen und organisatorischen Gründen nicht an das Anlagenregister, sondern nur an das PV-Meldeportal gemeldet werden können und diese Meldung vom Gesetzgeber einer Meldung an das Register rechtlich gleichgestellt ist.“

Um diese Rechtsfolge dann auch noch einmal gänzlich abzusichern, soll die klarstellende Ergänzung sogar rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Gesetzgeber will also letztlich so tun, als habe die Klarstellung schon immer so im Gesetz gestanden. Das Amtsgericht Ratzeburg wird's freuen, bestätigt der neue Gesetzestext und noch deutlicher die Normbegründung genau die Auslegung, die dort – und im Übrigen auch in der nahezu gesamten Fachwelt, außer eben beim BGH – bislang vertreten wurde (wir verweisen insoweit auf die oben verlinkten Beiträge zum Thema).

Man könnte nun sagen: Ende gut, alles gut. Betroffene Bestandsanlagenbetreiber haben nun zumindest erst einmal die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, dass bei Meldepflichtverstößen auch in der Vergangenheit „lediglich“ 20 Prozent der Vergütung verlorengehen und nicht die komplette Vergütung zurückzuzahlen ist.

Dennoch, es bleibt ein nachhaltig bitterer Beigeschmack. Dies gilt natürlich als erstes einmal und vor allem für jene Betreiber, deren Fälle bereits rechtskräftig entschieden wurden, z.B. in der nunmehr korrigierten BGH-Rechtsprechung. Ihre Fälle mögen zwar den ganzen Stein ins Rollen gebracht haben – von den gesetzlichen Änderungen profitieren sie jedoch nicht mehr...

Aber auch darüber hinaus wirft der Vorgang rund um die Meldepflichtensanktionierung eine ganze Reihe von Fragen auf – nicht zuletzt auch verfassungsrechtlicher Art. So ist es schon bemerkenswert, wie die Anlagenbetreiber und ihre wirtschaftliche Existenz hier gleichsam einer Flipperkugel zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung hin- und hergeworfen werden. Wir können nur weiter hoffen, dass der Gesetzgeber diesen kuriosen Gesamtvorgang zum Anlass nimmt, künftig noch besser auf die handwerkliche Qualität der EEG-Regelungen zu achten, so dass solche folgenschweren „Irrläufer“ in der Rechtsprechung wie hier (und zuletzt mehrfach auch in anderen EEG-Zusammenhängen) nicht mehr so häufig passieren können. Andererseits kann man sich unter Gewaltenteilungsgesichtspunkten schon auch fragen, inwieweit der aktuelle Gesetzgeber überhaupt berechtigt ist, dem höchsten deutschen Zivilgericht zu erklären, dass es mit seiner Auslegung eines vergangenen Gesetzestextes falsch lag und damit seiner Rechtsprechung quasi nachträglich den Boden zu entziehen.

Wir hoffen jedenfalls inständig, dass dieses Stück absurden Theaters nun an seinem Ende angekommen ist und der Vorhang hinter dem leidigen Thema der Registrierungspflichtensanktionierung damit endgültig fällt. Applaus kann hierfür allerdings vom Publikum wahrlich nicht erwartet werden...

Registrierungspflichten für Batteriespeicher – Sanktionsmoratorium kommt

Falls es noch nicht alle mitbekommen haben: Nicht nur Solaranlagen, Windenergieanlagen und ähnliche Stromerzeuger müssen im Marktstammdatenregister gemeldet werden, sondern auch Batteriespeicher. Dies galt für bestimmte Batteriespeicher schon unter dem EEG 2014 und wurde mit der Marktstammdatenregisterverordnung noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Häufig werden Batteriespeicher etwa gemeinsam mit einer Solaranlage betrieben. Dass auch die Batterie dann separat beim Marktstammdatenregister gemeldet werden muss, ist an vielen Betreibern in der Praxis bislang vorbeigegangen. Auch die Bundesnetzagentur hat erst verspätet überhaupt ein entsprechendes Formular bereit gestellt, das inzwischen allerdings abgerufen werden kann ([hier](#) finden Sie weitere Informationen zur Registrierung von Stromspeichern).

Nunmehr wird eine Neuregelung im Energiesammelgesetz dafür sorgen, dass in solchen Fällen der Anlagenbetreiber jedenfalls bis Ende 2019 keine Vergütungssanktionierungen zu befürchten hat, die bei einem Verstoß gegen die Registrierungspflichten bekanntlich ansonsten droht (siehe oben):

So lange die „Primärerzeugungsanlage“ – in den meisten Fällen wird dies eine Solaranlage sein – ordnungsgemäß beim Register gemeldet ist, ist für den Speicher bzw. den ausgespeicherten Strom noch bis zum 31. Dezember 2019 die Anwendung der Sanktionsregeln ausgesetzt. Dies wird in einer neuen Übergangsvorschrift (§ 100 Absatz 1 Satz 4 EEG 2017 n.F.) klargestellt, die auch für alle ältere Bestandsanlagen gelten soll (§ 100 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017).

Sollten Sie einen Batteriespeicher betreiben, der noch nicht gemeldet ist, sollten Sie dies allerspätestes nachholen, sobald das Marktstammdatenregister in Betrieb gesetzt ist. Dies gilt im Übrigen nicht nur dann, wenn Sie ihren Batteriespeicher gemeinsam mit einer Erneuerbare-Energien-Anlage betreiben und für den ausgespeicherten Strom die EEG-Förderung in Anspruch nehmen möchten. Auch rein netzgekoppelte oder im Mischbetrieb genutzte Speicher sind bei der Bundesnetzagentur zu registrieren. Ansonsten kann im schlimmsten Fall ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro drohen.

Achtung bei der EEG-Umlage-Meldung: Künftig Netzbetreibervorgaben zu beachten!

Zuletzt möchten wir noch auf eine weitere kleine, aber wichtige Änderung hinweisen, die an Vielen in der Praxis sicherlich unbemerkt vorbeigegangen ist:

Künftig besteht im Rahmen der Meldungen zur EEG-Umlage für Eigenversorger und Stromlieferanten die Pflicht, etwaige Formularvorgaben der zuständigen Netzbetreiber zu nutzen.

Die EEG-Umlage-Meldepflicht besteht für reine Eigenversorgungskonzepte bis zum 28. Februar (gegenüber dem Verteilnetzbetreiber), für Liefermodelle und Mischkonzepte hingegen zum 31. Mai jeden Jahres (gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber). Einzelheiten hierzu hatten wir letztes Jahr in **dieser Meldung** für Sie zusammengefasst, wobei diese freilich inzwischen nicht mehr vollständig aktuell ist.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben bereits in der Vergangenheit vielfach eine EEG-Umlage-Meldung nur noch über die von ihnen bereitgestellten Online-Portale akzeptiert, die Verteilnetzbetreiber stellten hierfür in der Vergangenheit teilweise ebenfalls eigene Formulare bereit. Eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht für Anlagenbetreiber, diese auch zu nutzen, gab es bislang allerdings nicht. So wurden in der Vergangenheit die Meldepflichten zur EEG-Umlage häufig auch „formlos“ über E-Mails oder postalische Anschreiben erledigt. Durch die Gesetzesänderung besteht bei einem solchen Vorgehen künftig das Risiko, dass eine formlose Meldung per Brief oder E-Mail nicht mehr als fristwährend gewertet wird und insoweit auch EEG-Umlage-Privilegien gefährden kann.

Um hier sicherzugehen, sollten künftig also ausschließlich die von den Netzbetreibern zur Verfügung gestellten Melde-Formulare und/oder -Portale genutzt werden. Im Zweifel sollte vorab mit dem zuständigen Netzbetreiber geklärt werden, ob dieser die Nutzung bestimmter Formulare o.ä. verbindlich vorgegeben hat.

Und natürlich gilt wie immer: Sollten Sie sich im Dschungel der Meldepflichten nicht mehr zurechtfinden, stehen wir Ihnen natürlich stets gerne mit Rat und Tat zur Seite.

2. Neuregelungen zur Messung und Mengenabgrenzung im EEG

Mit den §§ 62a und 62b EEG 2017 n.F. werden Neuregelungen zur Abgrenzung von unterschiedlich mit der EEG-Umlage belasteten Strommengen eingeführt, mit denen geringfügige Drittverbräuche und nicht sinnvoll messbare Strommengen künftig praxisgerechter geregelt werden sollen. Die Bedeutung dieser Themen ist in der Praxis in ganz verschiedenen Fallgestaltungen extrem hoch.

Ob die Neuregelungen dem gerecht werden und wie hoch die praktische Bedeutung damit künftig sein wird, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen. Klar ist jedoch: In sämtlichen Konstellationen, in denen vor Ort verbrauchter Strom in unterschiedlicher Weise mit der EEG-Umlage belastet ist – sei es im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung, sei es im Rahmen von Eigenversorgungen und Direktlieferungen, sei es bei dezentralen Speicherkonzepten – hat das Thema EEG-konforme Messung in den letzten Jahren enorme Bedeutung erlangt und birgt massive wirtschaftliche Risiken.

Genau hier setzen die neuen Regelungen an und könnten in vielen Fällen grundsätzlich für sachgerechte Erleichterungen sorgen: Denn die neuen Regelungen beinhalten erfreulicher Weise erstmals einen Schritt zur Abkehr vom energierechtlichen Dogma, dass sämtliche Stromflüsse auch außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Hinblick auf die Erhebung von Umlagen (insbesondere der EEG-Umlage) stets geeicht gemessen werden müssen und auch nur so voneinander abgegrenzt werden dürfen. Im Detail steckt hier aber nicht nur einmal mehr der Teufel unbestimmter Rechtsbegriffe, sondern wieder einmal strahlt eine neue Regelung eine große Angst des Gesetzgebers vor „zu viel Freiheit hinter dem Netzverknüpfungspunkt“ aus. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit dürfte auf Seiten der Umlageprivilegierten ebenso wenig begrüßt werden wie auf Seiten der Netzbetreiber, die letztlich entscheiden müssen, ob sie die Verantwortung für Ausnahmen von der geeichten Messung übernehmen können.

Ein erstes Zwischenfazit: Das Thema Messung bleibt anstrengend, aber wichtig – wieso und warum und was die neuen Regelungen genau ändern, erklären wir im folgenden Beitrag.

Ausgangslage: Wieso ist die Messung so wichtig?

Immer dann, wenn Strom verbraucht wird, fällt grundsätzlich die EEG-Umlage als gesetzlicher Strompreisaufschlag an, im Jahr 2019 immerhin 6,405 ct/kWh. Ermäßigungen können hier zum einen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen (§§ 63 ff. EEG 2017) und zum anderen im Rahmen einer Eigenversorgung des Anlagenbetreibers selbst (§§ 61 ff. EEG 2017) gelten. Bei einer Eigenversorgung ist zudem noch einmal zu differenzieren: In bestimmten Fällen fällt gar keine EEG-Umlage an (vgl. §§ 61a, 61c ff. EEG 2017), in manchen Fällen ist sie lediglich auf 40 Prozent reduziert (vgl. § 61b EEG 2017). Bei Stromlieferungen an einen Dritten, ist die EEG-Umlage grundsätzlich immer in voller Höhe zu entrichten. Fällt die EEG-Umlage für eine bestimmte Strommenge an, gilt – naheliegender Weise – der Grundsatz, dass diese Strommenge geeicht gemessen werden muss, um eine „saubere“ Abrechnung und Erhebung dieser gesetzlichen Umlage zu gewährleisten.

Problematisch wird es nun, wenn „hinter dem Netzverknüpfungspunkt“ verschiedene Vorgänge stattfinden, bei denen unterschiedliche EEG-Umlage-Belastungen vorliegen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein stromkostenintensives Unternehmen „begünstigten“ Strom nach der Besonderen Ausgleichsregelung bezieht, diesen aber – bewusst oder unbewusst – an eine Subunternehmer oder eine Tochtergesellschaft auf demselben Betriebsgelände weitergibt, die jeweils nicht dem Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung unterfallen. Ein weiteres typisches Beispiel kann eine „Vermischung“ von Eigenversorgungs- und Liefervorgängen in dezentralen Versorgungskonzepten sein, die aber auch etwa häufig in gepoolten Anlagenparks oder in Elektromobilitätskonzepten vorkommen kann.

Eigentlich wären in solchen Konstellationen nun die verschieden belasteten Mengen stets mit eich- und messrechtskonformen Zählern genau voneinander abzugrenzen, damit die eigentlich privilegierte Menge ihre Begünstigung nicht verliert. Wird zum Beispiel in einem Mischkonzept von Eigenversorgungen und Drittbelieferungen (z.B. bei der Abgabe von Strom an einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge verschiedener Nutzer) die voll EEG-Umlage-belastete gelieferte Strommenge nicht mittels geeichter Messungen „ausgesondert“, besteht das Risiko, dass auch für die Eigenversorgung die volle EEG-Umlage anfällt. Selbiges gilt bei „Weiterleitungssachverhalten“ in stromkostenintensiven Unternehmen und anderen in der Praxis vielfach auftretenden Fällen.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass manche Strommengen schlichtweg nicht geeicht messbar sind, da hinter dem Netzverknüpfungspunkt eben eine „Vermischung“ verschiedener Strommengen stattfindet und sich das einzelne Elektron – entgegen der offensichtlichen Vorstellung des Gesetzgebers – leider nicht „namentlich benennen“ und dann schön sauber in ihrem Weg zu den verschieden belasteten Verbrauchern nachverfolgen lässt. In vielen Konstellationen sind daher eigentlich nach den gesetzlichen Vorgaben hochkomplexe Messkonzepte mit der Verrechnung zahlreicher Messgrößen erforderlich (deren eichrechtliche Zulässigkeit übrigens im Einzelnen teilweise noch nicht einmal vollumfänglich geklärt ist), was – gemessen an der eigentlich zu ermittelnden Abgabenbelastung – volkswirtschaftlich häufig krass unverhältnismäßig wäre.

Allein schon deshalb, und weil die verheerenden wirtschaftlichen Auswirkungen nicht hinreichender Messkonzepte bislang in der Praxis auch häufig unterschätzt werden, findet eine entsprechende „Aufmunitionierung“ der Messkonzepte vielfach nicht statt und die Rechtswirklichkeit läuft an der Rechtslage schlichtweg vorbei. Zuletzt besteht in einigen Fällen das Problem, dass manche Strommengen schon deshalb nicht geeicht gemessen werden können, weil es gar keine entsprechend zertifizierten Zähler am Markt gibt – ein Problem, mit dem etwa DC-gekoppelte Speichersysteme aktuell verstärkt kämpfen.

Kurzum: Das Thema Messung hat in den letzten Jahren in verschiedenen Fallkonstellationen einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Die wirtschaftlich extrem bedeutsamen Begünstigungen bei der EEG-Umlage (und übrigens auch weiteren energierechtlichen Abgaben und Umlagen) hängen in vielen Praxisfällen nicht zuletzt davon ab, wie akkurat – und aufwändig – das Messkonzept ausgestaltet ist. Die wirtschaftliche Bedeutung des Themas ist daher enorm.

Zuordnung geringfügiger Stromverbräuche (§ 62a EEG) – ein Sieg des gesunden Menschenverstandes?

Die neue Regelung in § 62a EEG statuiert nunmehr, was nach gesundem Menschenverstand schon immer gelten musste: Geringfügige Stromverbräuche (auch „Bagatellverbräuche“) einer anderen Person werden den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zugerechnet. Hiermit sind solche

„Weiterleitungssachverhalte“ nunmehr ausdrücklich geregelt, in denen ein Letztverbraucher kleine Mengen des von ihm erzeugten oder bezogenen Stroms an andere abgibt.

Dementsprechend muss die in solchen Fällen eigentlich stattfindende Stromlieferung im Fall von Bagatellverbräuchen zukünftig nicht mehr messtechnisch erfasst und gemäß den energierechtlichen Bestimmungen behandelt werden. Derartige Bagatellverbräuche sind folglich auch von allen gegebenenfalls einschlägigen Privilegierungsregelungen als entsprechender Letztverbrauch mit erfasst.

Voraussetzung hierfür ist neben der – gesetzlich nicht näher definierten „Geringfügigkeit“ der Strommenge – allerdings, dass die Verbräuche *„üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden“* und *„in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers“* verbraucht werden. Zudem muss im Fall einer gewerblichen Nutzung hinzukommen, dass der Verbrauch *„zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person“* erfolgt. Die Regelung enthält also einen ganzen Strauß an auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriffen – mit der entsprechenden aus dem EEG bekannten und berüchtigten Rechtsunsicherheit im Gepäck.

Etwas mehr zur Frage, wann ein Stromverbrauch denn nun „geringfügig“ ist, lässt sich allerdings der rechtlich nicht verbindlichen Gesetzesbegründung entnehmen. Hier wird zwar selbst eingeräumt, eine *„klare Grenze, ab der ein Bagatellverbrauch in einen Nichtbagatellverbrauch umschlägt“* sei *„abstrakt nur schwer auszumachen“*. Maßgeblich sollen hier letztlich die Umstände des Einzelfalls sein, wie beispielsweise die Größe eines Unternehmens und die Zahl der Mitarbeiter.

In folgenden Fällen soll jedoch nach der Gesetzesbegründung – soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – eine Anwendung der Regelung naheliegen:

- 🕒 Verbräuche, „die im Bereich des sozialadäquaten liegen, etwa der Stromverbrauch von Gästen, Passagieren, externen auf Werkvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten oder Handwerkern“;
- 🕒 „der persönliche Stromverbrauch von Mitarbeitern eines Unternehmens, beispielsweise für das Teekochen oder andere Aktivitäten“;
- 🕒 „ein Verbrauch von kurzer Dauer“.

Anders soll der Fall hingegen in diesen Konstellationen gelagert sein:

- 🕒 Der Verbrauch des Dritten erreicht auf das Jahr bezogen den Jahresverbrauch eines gewöhnlichen Haushaltskunden. Nach § 3 Nummer 22 EnWG sind Haushaltskunden *„Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den*

einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen“. Jedenfalls dann, wenn im Jahr mehrere tausend Kilowattstunden von einem Dritten verbraucht werden, dürfte eine Anwendung der Regelung in der Praxis also eher schwierig werden.

- ☺ Stromverbrauchseinrichtungen, die dauerhaft von ein und derselben anderen Person an der immer gleichen Verbrauchsstelle betrieben werden, dürften nur in Ausnahmefällen einen geringfügigen Verbrauch darstellen.
- ☺ Beim Stromverbrauch im Zuge von Bau- und Reparaturmaßnahmen soll es im Zweifelsmaßgeblich von dem Umfang und der Dauer der jeweiligen Tätigkeit abhängen, ob die Regelung anwendbar ist oder nicht.

Schätzung von Strommengen (§ 62b) – Durchbruch oder Bürokratiemonster?

Durch den neuen § 62b EEG 2017 n.F. sollen erstmals im EEG Schätzungen „offiziell“ ermöglicht werden, um Strommengen, die im Hinblick auf die EEG-Umlage (und über entsprechende Verweise auch auf die weiteren Umlagen nach dem KWKG, der StromNEV und dem EnWG) privilegiert sind, um diese von anderen, nicht (ebenso) privilegierten Strommengen abzugrenzen.

In Absatz 1 der Regelung wird dabei zunächst der auch weiterhin geltende Grundsatz festgehalten, dass weitergeleitete Strommengen oder solche Strommengen, die der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, mess- und eichrechtskonform gemessen werden müssen und dass bei unterschiedlichen Belastungen die Mengen mittels geeichter Messungen voneinander abzugrenzen sind.

Nach Absatz 2 und 3 der Bestimmung soll aber – und hier wird es in EEG-Maßstäben geradezu revolutionär – zukünftig ausdrücklich eine Schätzung erlaubt sein, wenn diese Abgrenzung verschiedener Strommengen mittels geeichter Messungen „technisch unmöglich“ oder „mit unvertretbarem Aufwand“ verbunden wäre und gleichzeitig auch die Zahlung des höchsten in Frage kommenden EEG-Umlagesatzes „wirtschaftlich nicht zumutbar“ ist. Hier kommen also verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe zur Anwendung, die in der Praxis dann mit Leben gefüllt werden müssen.

Darf nach § 62b Absatz 2 EEG 2017 n.F. nun eine Schätzung von unterschiedlich belasteten Strommengen erfolgen, so sind dabei weitere – teils wiederum nur grob bestimmte – Anforderungen zu erfüllen:

- ☺ Die Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen.

- U Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.
- U Im Rahmen der Meldung der eigenverbrauchten oder gelieferten Strommengen nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 EEG sind zudem weitere Angaben zu machen, unter anderem soll die Methode der Schätzung dargelegt werden, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 4 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Grundsätzlich wird das Herz von jedem, der sich z.B. schon einmal mit der Abgrenzung von Kraftwerkseigenverbrauch, sonstiger Eigenversorgung und „Querlieferungen“ in gepoolten Anlagenparks befasst hat oder der schon einmal versucht hat, ein „wasserdichtes“ Messkonzept für ein komplexes Speichersystem zu erarbeiten, bei der Möglichkeit von Schätzungen im EEG erst einmal einen Sprung machen. Allein, bei näherer Betrachtung und auch erstem Austausch mit verschiedenen Branchenakteuren zeigt sich: für große Euphorie angesichts des endlich ins Energierecht einziehenden Pragmatismus ist es zu früh. Denn so ziemlich jede einzelne der genannten Voraussetzungen und Anforderungen bietet Spielraum für unterschiedliche Auslegungen, Rechtsunsicherheiten und die damit einhergehenden Streitigkeiten. Und wenn die letzten Jahre in der Praxis eines gezeigt haben: Innovative Energiekonzepte und die konsequente Weiterentwicklung der Energiewende in allen Sektoren brauchen vieles, aber ganz sicher nicht noch mehr Rechtsunsicherheit und Auslegungstreit. Insofern bleibt abzuwarten, wie die Praxis auf die neuen Möglichkeiten zur Strommengenschätzung reagiert und wie beherzt die verschiedenen Akteure (Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Aggregatoren, Dienstleister) die Regelungen letztlich zur Anwendung bringen werden. Jedenfalls wird die Umsetzung der Neuregelungen einmal mehr zu ganz erheblichen Abstimmungsnotwendigkeiten zwischen den Beteiligten führen – mit dem entsprechenden bürokratischen Aufwand...

Zeitgleichheit und gewillkürte Nachrangregelung – Und was ist das nun schon wieder?

In § 62b Absatz 5 EEG 2017 n.F. finden sich künftig die bereits bekannten Vorgaben an die sogenannte „Zeitgleichheit“ von Erzeugung und Verbrauch im Falle einer Eigenversorgung (vgl. § 61h EEG 2017 a.F.). Hiernach darf für die Eigenversorgungs-Privilegien nur solcher Strom berücksichtigt werden, der im selben 15-Minuten-Intervall erzeugt und verbraucht wurde. Hierfür kann je nach Eigenversorgungskonzept eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall erforderlich sein. Dies gilt allerdings dann wiederum nicht, wenn die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch *„schon anderweitig sichergestellt ist“*.

Hier hat der Gesetzgeber eine kleine, aber feine Änderung vorgenommen: War bislang für eine Ausnahme von der Messpflicht zum Nachweis der Zeitgleichheit verlangt worden, dass die Zeitgleichheit „technisch“ sichergestellt ist, wird dieses Wörtchen nunmehr gestrichen. Hiermit will der Gesetzgeber ausweislich der Normbegründung ein Mess- und Abrechnungskonzept „legalisieren“, das etwa die Clearingstelle EEG|KWKG in ihren Verfahrensergebnissen bereits zur Anwendung bringt, die sogenannte „gewillkürte Nachrangregelung“ (oder auch, andersherum: „gewillkürte Vorrangregelung“).

Im Kern geht es dabei um einen bestimmten rechnerischen Umgang mit einzelnen Messwerten, nach dem durch bestimmte Setzungen und Formeln gewährleistet wird, dass in komplexen Erzeugungs- und Verbrauchsmodellen jedenfalls nicht zu viel Strom bilanziell in die begünstigte Eigenversorgung „geschoben wird“. Die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/5523, Seite 86) führt hierzu Folgendes aus:

„Diese Regel ermöglicht es, in Eigenerzeugungs- oder Eigenversorgungskonstellationen, bei denen zudem Strommengen auch an Dritte geliefert werden, auf eine Messung der Ist-Erzeugung (Ist-Einspeisung der Kundenanlage) bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall zu verzichten, indem die Stromerzeugung aus der Stromerzeugungsanlage strikt nur nachrangig dem Eigenverbrauch zugeordnet wird (gewillkürte Nachrangregelung). Produziert etwa eine zur Eigenversorgung genutzte Stromerzeugungsanlage in einem Betrachtungszeitraum 1.000 kWh, wovon 200 kWh als Überschusseinspeisung in das vorgelagerte Netz fließen und wird im gleichen Betrachtungszeitraum in der Kundenanlage ein Dritter mit 500 kWh beliefert, dann können nach der gewillkürten Nachrangregelung nur 300 kWh dem Eigenverbrauch zugeordnet werden (1000 kWh – 200 kWh – 500 kWh = 300 kWh). Ob der Stromverbrauch des Dritten physikalisch zeitweilig und anteilig durch Strommengen aus dem Netz bedient wurde, ist in der gewillkürten Nachrangregelung irrelevant (sie lässt sich auch im Falle des Betriebs einer PV-Anlagen anwenden, wenn der Stromverbrauch ausschließlich Nachts und die Stromerzeugung ausschließlich bei Tag erfolgt). Voraussetzung für die Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung ist, dass der an Dritte gelieferte Strom entweder auf Basis einer mess- und eichrechtskonformen Arbeitsmessung oder ausnahmsweise über Absatz 6 Satz 3 im Wege einer Schätzung in entsprechender Anwendung der Absätze 4 und 5 von den selbstverbrauchten Mengen abgegrenzt wird.“

Auch hier: Es bleibt begrüßenswert, dass der Gesetzgeber sich den Anforderungen der Praxis ein Stückweit annähert. Ein solches Konzept künftig im Einzelfall mit den Betroffenen abzustimmen, dürfte dennoch häufig eine nicht zuletzt bürokratische Herausforderung bleiben.

Übergangsvorschriften bis zum 31. Dezember 2019: Gnadenfrist für Betroffene

Betroffene, die eigentlich zu einem EEG-konformen Messkonzept verpflichtet wären, dies bislang aber noch nicht umgesetzt haben, bekommen vom Gesetzgeber dabei noch einmal eine Gnadenfrist von einem Jahr eingeräumt.

Im Einzelnen:

- § 104 Absatz 9 EEG 2017 n.F. enthält eine Übergangsvorschrift für Bestandskonzepte, die bislang kein EEG-konformes Messkonzept umgesetzt haben. Hier sollen übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2019 Schätzungen nach § 62b möglich sein – und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen der technischen Unmöglichkeit oder des unvertretbaren Aufwandes der geeichten Messung nicht vorliegen. Diese Letztverbraucher erhalten somit bis Ende 2019 Zeit, um die erforderlichen Messeinrichtungen zu installieren. Im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2019 muss allerdings eine Erklärung vorgelegt werden, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2020 sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird – ansonsten „verfällt“ die vorübergehende Heilung und für das Jahr 2019 können Nachzahlungen drohen.
- Eine weitere Übergangsregelung in § 104 Absatz 10 EEG findet auf Sachverhalte Anwendung, die bereits abgeschlossen sind, also vor dem 1. Januar 2018 liegen. Auch hier soll eine Schätzung möglich (gewesen) sein, sofern die Mindestanforderungen des § 62b erfüllt sind und ab 2020 ein EEG-konformes Messkonzept umgesetzt wird.

Kurzum: Betroffene sollten also jedenfalls bis zum 1. Januar 2020 geklärt haben, ob und wie sie ihr Messkonzept nachrüsten müssen und inwieweit die Neuregelungen zur Schätzmöglichkeit auch über diesen Stichtag hinaus für Sie anwendbar sind. Sind die Anforderungen des § 62b EEG 2017 n.F. bis zum 1. Januar 2020 nicht erfüllt, können auch rückwirkend für 2019 ein Entfallen bisheriger Privilegien und entsprechende Rück- bzw. Nachzahlungen drohen.

Unsere Bewertung: Gute Idee, inkonsequente Umsetzung

Die Einführung der neuen §§ 62a und 62b EEG 2017 n.F. kann angesichts der in der Praxis vielfach zu beobachtenden Diskrepanz zwischen dem bisherigen Rechtsrahmen und der Realität nur als überfällig bezeichnet werden. Denn in viel zu vielen Fällen arbeitet die Praxis inzwischen am geltenden Recht vorbei: Die im Wandel begriffene Energiewirtschaft kann schon heute in vielen Fällen mit dem Grundsatz, dass jede noch so kleine Strommenge geeicht gemessen werden muss, nichts mehr anfangen – schon aus dem gesunden Menschenverstand heraus, aber umso mehr angesichts innovativer Technologien, neuer Geschäftsmodelle und zunehmend komplexer Energiekonzepte.

Problematisch an den neuen Regelungen ist aus Anwendersicht aber schon auf den ersten Blick die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. „geringfügig“, „üblicher Weise“, „unvertretbarer Aufwand“ etc.). Schon jetzt ist daher absehbar, dass die Neuregelungen aus sich selbst heraus in den allermeisten Fällen keine Rechtssicherheit bieten werden und auch eine bundesweit einheitliche Anwendung allenfalls nach einer längeren Zeit und Konkretisierung durch die Clearingstelle EEG|KWKG, das BAFA, die BNetzA und/oder Gerichte erwartet werden darf – wiederum mit erwartbaren Meinungsdivergenzen und Abweichungen im Detail untereinander. Zu guter Letzt entscheidet wie immer im EEG dann irgendwann ggf. einmal der Bundesgerichtshof – mit ungewissem Ausgang... Bis dahin werden sich die einzelnen Betroffenen auf Anwender- und Netzbetreiberseite irgendwie „zusammenraufen“ müssen und im Einzelfall die Abstimmung untereinander suchen. Gegebenenfalls werden sich absehbar auch branchenübergreifende Handlungsempfehlungen und Standards entwickeln, die zumindest vorübergehend ein Mindestmaß an Rechtssicherheit bieten könnten.

Aus Sicht der Speicher-Branche ist darüber hinaus besonders bedauerlich, dass sich der Gesetzgeber in keiner Weise dazu positioniert hat, in welchem Verhältnis die Bestimmungen in § 62b EEG 2017 n.F. zu den detaillierten Anforderungen einer eichrechtskonformen Messung aller Strommengen in § 61k EEG 2017 a.F. (bzw. zukünftig § 61l) EEG stehen. Auch zu diesem Punkt wird erst noch eine Klärung erforderlich sein.

Das Gesamtfazit fällt daher gemischt aus. Erfreulich ist, dass ein erster Schritt weg von der Idee zu verzeichnen ist, dass man im Energiesystem der Zukunft immer noch jedem Elektron einen Namen geben und es von A nach B verfolgen kann. Die Regelung gibt Verbrauchern, Betreibern dezentraler Energiesysteme und Netzbetreibern ein erstes Werkzeug an die Hand, mit solchen Fällen umzugehen, in denen nicht jeder Stromfluss geeicht gemessen wird. Gerade in branchenweiten „Standardproblemfällen“ wie etwa gepoolten Anlagenparks und dortigen „Querlieferungen“ oder auch in innovativen technologischen Bereichen wie etwa DC-gekoppelter Systeme könnten die neuen Regelungen zeitnah praxistaugliche Ergebnisse begünstigen.

Gleichzeitig bleibt angesichts der umfangreichen Detailregelungen und der Anzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe die Erkenntnis, dass gerade einfach nicht die Zeit großer gesetzgeberischer Würfe in der Energiewendepolitik ist – und schon gar nicht im dezentralen Bereich. Wir bezweifeln, dass derartige Regelungsansätze, die einmal mehr die Verantwortung auf die Betroffenen in der Praxis abwälzen und sie dann mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe alleine lassen, der Herausforderung der erforderlichen schnellen Transformation unseres Energiesystems gerecht werden. Nach alledem ist derzeit unklar, ob die Regelungen ihren Zweck umfassend erreichen können und insbesondere Verbrauchern und Betreibern komplexer und innovativer Energiekonzepte wirklich weiterhelfen werden.

3. Innovationsausschreibungen

Mit dem Energiesammelgesetz wird das Volumen der sogenannten Innovationsausschreibungen von bislang 50 MW sukzessive auf bis zu 500 MW pro Jahr deutlich erhöht. Unklar bleibt aber auch nach der Anpassung der Verordnungsermächtigung, welche Kriterien im Detail maßgeblich sein werden. Die Verordnung darf insoweit mit Spannung erwartet werden.

Hintergrund: Innovationsausschreibungen bereits für 2018 geplant

Die sogenannten Innovationsausschreibungen sind bereits mit der Novelle 2017 ins EEG eingeführt worden. Ziel dieser energieträgerübergreifenden Ausschreibungen ist es, mittels neuer Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren einen verstärkten Wettbewerb und zugleich eine höhere Netz- und Systemdienlichkeit zu erreichen.

An den technologieneutralen Innovationsausschreibungen sollen auch Kombinationen verschiedener erneuerbarer Energien, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Speichern oder Power-to-X-Anwendungen teilnehmen können. Das EEG 2017 legt die Einzelheiten des Ausschreibungsdesigns nicht näher fest. Allerdings ist in § 88d EEG 2017 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Diese ist sehr ausführlich, lässt aber gleichwohl nur im Groben Schlüsse auf die Vorstellungen und Ziele des Gesetzgebers zu. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, Innovationsausschreibungen einzuführen und dabei beispielsweise nach Regionen und Netzebenen zu unterscheiden, Vorgaben aus Netz- und Systemsicht zu formulieren und – abweichend vom derzeitigen, allein die erzeugten Kilowattstunden fördernden Ausschreibungsdesign – auch Zahlungsansprüche für die Bereitstellung installierter Leistung und Systemdienstleistungen zu gewähren. Zudem darf die Bundesregierung besondere Zuschlags- und Zahlungsanforderungen formulieren, mit denen der Innovationscharakter der geförderten Projekte sichergestellt werden soll. Im Fall von energieträgerübergreifenden oder mit Speichern verbundenen Projekten darf die Bundesregierung bestimmte Mindestanforderungen vorschreiben.

Die Bundesregierung war ursprünglich aufgefordert, die Einzelheiten der Innovationsausschreibungen spätestens bis zum 1. Mai 2018 in einer Rechtsverordnung zu regeln. Diese Frist ist ungenutzt verstrichen, bleibt aber – vielleicht als kleine Mahnung, eher aber wohl versehentlich – weiter im Gesetz stehen.

Ausschreibungsvolumen: Von 50 über 500 zu 1.500 MW pro Jahr?

Der Gesetzgeber hat nun allerdings das jährliche Ausschreibungsvolumen, das ursprünglich auf nur 50 Megawatt zu installierender Leistung festgelegt war, erheblich erhöht und zugleich einige zusätzliche Punkte in die Verordnungsermächtigung aufgenommen. Im Jahr 2019 beträgt das Ausschreibungsvolumen demnach 250 Megawatt zu installierender Leistung, im Jahr 2020 dann 400 MW und im Jahr 2021 sogar 500 MW. Wird das Ausschreibungsvolumen in einem Jahr nicht

ausgeschöpft, so erhöht sich das Volumen im Folgejahr entsprechend. Die Ausschreibungsmengen der Innovationsausschreibungen wurden dabei von den bislang bestehenden Ausschreibungsmengen der Ausschreibungen für Wind und Solarenergie je zur Hälfte abgezogen, so dass sich die Ausschreibungsmengen „unterm Strich“ nicht erhöhen.

Das große Ausschreibungsvolumen verdeutlicht, dass die Innovationsausschreibungen ein durchaus ernst gemeintes Vorhaben des Gesetzgebers sind. Dies kommt nicht zuletzt in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck. Der Gesetzgeber kündigt hier an, dass das Volumen der Innovationsausschreibungen ab dem Jahr 2021 verdreifacht werden soll, sofern die ab 2019 durchgeführte Evaluierung positiv ausfällt. Zudem soll im Rahmen der Evaluierung geprüft werden, ob einzelne Elemente in das reguläre Ausschreibungsdesign übernommen werden können.

Anreize für bessere Netzintegration und Korrekturen in der Verordnungsermächtigung

Die Erwartungshaltung des Gesetzgebers, mit den Innovationsausschreibungen neue Anreize für eine bessere Netz- und Systemintegration zu setzen, kommt dabei auch in der neuen Regelung in § 37j Absatz 2 EEG 2017 zum Ausdruck. Danach erhalten Anlagen, die im Rahmen einer Innovationsausschreibung bezuschlagt worden sind, im Fall einer Abregelung aufgrund eines Netzengpasses – anders als andere Anlagen – keine finanzielle Entschädigung.

Überschaubar sind indes die Anpassungen in der Verordnungsermächtigung. Sie sollen ausweislich der Gesetzesbegründung dazu dienen, neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren zu erproben. So soll bei negativen Preisen keine Marktprämie mehr gezahlt werden. Zudem soll der Wettbewerb durch sogenannte Wettbewerbsklauseln gesichert werden. Neu aufgenommen wurde auch die Idee, technologieneutrale fixe Marktprämien einzuführen und bestimmte Anforderungen an netzdienliches Verhalten vorzugeben.

4. Einschränkung der EEG-Umlage-Privilegierung für KWK-Anlagen

Nach lang anhaltender Diskussion zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission werden die Vorschriften für die EEG-Umlage-Privilegierung für KWK-Anlagen neu geordnet. Bislang konnte für den gesamten im Rahmen einer Eigenversorgung erzeugten und selbst genutzten Strom eine Verringerung der EEG-Umlage geltend gemacht werden. Nunmehr werden die Regelungen für KWK-Anlagen im Leistungssegment von 1 bis 10 MW deutlich verschärft.

Bislang verringerte sich für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einem Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent die EEG-Umlage für zur Eigenversorgung genutzten Strom auf 40 Prozent. Dies galt unabhängig davon, ob zur Verstromung Biogas, konventionell erzeugtes Erdgas, oder – jedenfalls bislang – Kohle eingesetzt wird. Soweit so einfach.

Für KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von 1 bis 10 MW werden die Regelungen aber nunmehr verschärft. Rückwirkend seit dem 1. Januar 2018 kann für Strom aus diesen Anlagen eine Begrenzung der EEG-Umlage nur noch für 3.500 Vollbenutzungsstunden geltend gemacht werden.

Hintergrund dieser Neuregelung ist ein Kompromiss mit der Europäischen Kommission, welche die beihilferechtliche Genehmigung für die bisherigen Regelungen nicht über den 31. Dezember 2017 hinaus verlängert hat. Begründet wird die Verweigerung der Verlängerung mit einer für KWK-Anlagen im Leistungssegment von 1 bis 10 MW bestehenden Überförderung.

Die neuen Regelungen im Überblick

Das Wichtigste vorweg: Für KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, bleibt alles beim Alten. Für diese Anlagen sind die Neuregelungen nicht anzuwenden.

Für KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von 1 bis 10 MW, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen worden sind, ergeben sich jedoch erhebliche Änderungen und letztlich Einschränkungen hinsichtlich der EEG-Umlage-Privilegierung.

Für diese Anlage kann – rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 – nur noch für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 40 Prozent in Anspruch genommen werden. Wird darüber hinaus mehr Strom zur Eigenversorgung genutzt, entfällt nicht etwa „nur“ für diese weiteren Strommengen die EEG-Umlage-Begrenzung. Vielmehr sanktioniert der Gesetzgeber jede weitere Nutzung von Strom zur Eigenversorgung. Die Privilegierung entfällt dann nämlich auch für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden proportional in dem Umfang, in dem Strom über den Wert von 3.500 Vollbenutzungsstunden in diesem Kalenderjahr hinaus zur Eigenversorgung genutzt wird.

Beispiele:

- ☺ In einer KWK-Anlage werden innerhalb eines Kalenderjahres 4.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung genutzt. Der Anlagenbetreiber kann lediglich für 3.000 Vollbenutzungsstunden die EEG-Umlage-Begrenzung geltend machen.
- ☺ In einer KWK-Anlage werden innerhalb eines Kalenderjahres 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung genutzt. In diesem Fall besteht überhaupt kein Anspruch auf eine Begrenzung der EEG-Umlage.

Eine Ausnahme von der Anwendung von § 61c Absatz 2 EEG 2017 sieht § 61c Absatz 3 EEG 2017 vor. Hiernach gelten die Einschränkungen nicht, wenn der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 Liste 1, also ein sog. stromintensives Unternehmen, ist. Diese Unternehmen dürfen weiterhin auch für KWK-Anlagen mit einer installierten

Leistung von 1 bis 10 MW für den gesamten in der KWK-Anlage produzierbaren Strom eine die Umlage-Privilegierung geltend machen.

Eine weitere Verschärfung halten die Neuregelungen im Übrigen für alle KWK-Anlagen, unabhängig von der installierten Leistung, hinsichtlich der zulässigen Einsatzstoffe bereit: Strom aus KWK-Anlagen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2017 zur Eigenversorgung genutzt worden sind, kann nur noch dann von der reduzierten EEG-Umlage profitieren, wenn der Strom ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt worden ist. Damit ist das Ende für die EEG-Umlage-Privilegierung von klassischen Kohle-KWK-Anlagen eingeläutet.

Zusammenfassung von mehreren KWK-Anlagen

Ausdrücklich ordnet § 61d Absatz 2 Satz 3 EEG 2017 an, dass die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 2 Nummer 14 KWKG für die Ermittlung der Anlagengröße und der Vollbenutzungsstunden entsprechend anzuwenden ist. Demnach werden mehrere KWK-Anlagen an einem Standort in Bezug auf die Leistungsgrenzen für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator miteinander „verklammert“, soweit diese innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in Dauerbetrieb genommen worden sind. Diese Verklammerung bezieht sich aber immer nur auf den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator.

Daher ist beispielsweise eine KWK-Anlage mit 900 kW auch dann nicht von der Regelung in § 61c Absatz 2 EEG 2017 betroffen, wenn am selben Standort zu einem späteren Zeitpunkt, innerhalb von zwölf Kalendermonaten eine weitere KWK-Anlage in Betrieb genommen wird, und beide KWK-Anlagen zusammengenommen eine Leistung von mehr als 1 MW erreichen.

Übergangsregelungen für „neuere KWK-Anlagen“

Das EEG sieht in § 61d für sog. „neuere KWK-Anlagen“, die bis spätestens zum 31. Dezember 2017 zur Eigenversorgung genutzt worden sind, besondere Übergangsbestimmungen vor.

Hiernach ist die EEG-Umlage ebenfalls auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden begrenzt. Es wird demnach für die über die 3.500 Vollbenutzungsstunden hinausgehenden Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung die volle EEG-Umlage fällig.

Im Unterschied jedoch zur Regelung in § 61c Absatz 2 EEG 2017 findet jedoch keine Reduzierung der EEG-Umlage-Privilegierung statt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung genutzt werden.

Nach dem Wortlaut von § 61d bezieht sich die Regelung auf sämtliche KWK-Anlagen, unabhängig von der installierten Leistung. Damit wäre – anders als nach § 61c EEG 2017 – für jeden KWK-Anlage die EEG-Umlage-Privilegierung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden beschränkt. Allerdings soll – wie die

Gesetzesbegründung ausdrücklich vorgibt – die Regelung nur für neuere KWK-Anlagen als begrenzter Bestandsschutz nur für Anlagen des Leistungssegments 1 bis 10 MW gelten. Eine andere Auslegung würde auch keinen Sinn machen, da nicht ersichtlich wäre, warum KWK-Anlagen, die bereits in Betrieb genommen worden sind, hinsichtlich der EEG-Umlage schlechter gestellt sein sollten, als neue KWK-Anlagen. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte der Gesetzgeber dies jedoch im Wortlaut des § 61d EEG 2017 entsprechend berücksichtigen. Die Regelung in § 61d EEG 2017 ist also als Bestandsschutzregelung zu verstehen und betrifft ausschließlich das Anlagensegment 1 – 10 MW.

Fazit

Die Regelungen tragen dazu bei, dezentrale Energieversorgungskonzepte weiter zu schwächen. Künftig werden deutlich höhere Investitionen erforderlich, um dieselbe Strommenge zur Eigenversorgung nutzen zu können. Allerdings betreffen die Neuregelungen nur KWK-Anlagen im Leistungssegment von 1 bis 10 MW. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 1 MW oder mehr als 10 MW bleibt alles beim Alten. Dies ist natürlich eine wichtige Einschränkung!

Die Begrenzung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung erinnert sehr an die Pflicht zur „doppelten“ Überbauung von Biogasanlagen. Offensichtlich sollen nunmehr auch KWK-Anlagen verstärkt flexibler genutzt werden. Angesichts oftmals komplexer Wärmenutzungskonzepte bietet die Flexibilisierung von KWK-Anlagen allerdings einige Herausforderungen. Nicht verständlich ist, weshalb der Gesetzgeber eine Strafregelung für den Fall eingeführt hat, dass 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung überschritten werden. Diese Regelung ist als zu weit gehend abzulehnen und präsentiert sich als diffuse Regelung: Es wird nicht verboten, mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung zu nutzen, es wird aber sanktioniert, je mehr über die 3.500 Vollbenutzungsstunden hinausgehender Strom zur Eigenversorgung genutzt worden ist. Der genaue Hintergrund der Sanktion wird nicht auf Anhieb klar – offensichtlich ein klassischer politischer Kompromiss. Es wäre allerdings stringent gewesen, letztlich die Übergangsregelungen in § 61d EEG 2017 auf Dauer anzuwenden.

Aufatmen können Betreiber von KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Diese Anlagen sind von den Verschärfungen zur Recht nicht betroffen und genießen Bestandsschutz. Für Betreiber von Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen worden sind, greift der Bestandsschutz allerdings nicht, obwohl noch nicht absehbar war, dass die Anlagen künftig faktisch auf knapp 40 Prozent der maximalen Leistung begrenzt werden würden. An allen zur Eigenversorgung genutzten KWK-Anlagen hängen Wärmenutzungskonzepte, mit entsprechenden Wärmelieferverträgen. Für diese Anlagen wird in naher Zukunft eine erhebliche Anstrengung für die Umstellung des Betriebskonzepts abverlangt. Eine Ausweitung des Bestandsschutzes zumindest für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen worden sind, wäre daher äußerst wünschenswert.

Auch die nun vorliegenden Regelungen werden von der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland evaluiert ggf. wieder angepasst. Weitere Anpassungen, ist jedoch nicht das was die Branche braucht. Die Branche braucht einen vorhersehbare Rahmenbedingungen und einen sicheren Vertrauens- und Investitionsschutz für bestehende Projekte.

II. Windenergie und Photovoltaik

1. Sonderausschreibungen – na endlich!

Der Koalitionsvertrag im März 2018 nährte die Hoffnungen der Erneuerbare-Energien-Branche auf eine ambitionierte Klimaschutzpolitik und einen stärkeren Ausbau von PV-Anlagen und Windenergieanlagen an Land. Vollmundig hatte die Koalition darin erklärt: *„Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebig, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen streben wir einen Anteil von etwa 65 Prozent Erneuerbarer Energien bis 2030 an und werden entsprechende Anpassungen vornehmen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken. Vorgesehen sind Sonderausschreibungen, mit denen acht bis zehn Millionen Tonnen CO₂ zum Klimaschutzziel 2020 beitragen sollen. Hier sollen je vier Gigawatt Onshore-Windenergie und Photovoltaik sowie ein Offshore-Windenergiebeitrag zugebaut werden, je zur Hälfte wirksam in 2019 und 2020. Voraussetzung ist die Aufnahmefähigkeit der entsprechenden Netze.“*

Im Sommer bröckelte die Einigkeit über diesen Passus in der Koalition dann aber erheblich – ein wesentlicher Grund für die Verschiebung des Energiesammelgesetzes (bzw. damals noch „100-Tage-Gesetzes“) in den Herbst und Winter. Erfreulicher Weise gelang nun aber eine Einigung, auch wenn das Ergebnis nicht ganz den Ausführungen des Koalitionsvertrages entspricht.

So sieht das Energiesammelgesetz neben den regulären Ausschreibungen in den Jahren 2019 bis 2021 zusätzliche Ausschreibungen vor. Insgesamt werden je 4 Gigawatt Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land zusätzlich ausgeschrieben. Dabei erhöhen sich die Volumina von 1 Gigawatt in 2019 über 1,4 Gigawatt in 2020 bis zu 1,6 Gigawatt im Jahr 2021. Der Gesetzgeber hat dabei angesichts der letzten Ausschreibungsergebnisse im Bereich Windenergie an Land auch erkannt, dass eine Überzeichnung der Ausschreibungen nicht mehr als selbstverständlich angesehen werden kann. So wurden die Sonderausschreibungen auf die Jahre 2019 bis 2021 gestreckt, um insbesondere bei Windenergie an Land ausreichende Flächenpotenziale und damit Wettbewerb zu gewährleisten. Zudem findet die erste Sonderausschreibung erst im September 2019 statt, um dem Markt die Gelegenheit zu geben, sich auf die zusätzlichen Mengen einzustellen (**BT-Drs. 19/5523**, Seite 70).

Unsere Bewertung

Bei aller Freude über die Einführung der Sonderausschreibungen und das damit verbundene Signal an die Wind- und Solarbranche, dass ein verstärkter Ausbau angepeilt wird, bleibt hinsichtlich der angepeilten Ziele ein großes Fragezeichen. Denn auch für die Teilnahme an den Sonderausschreibungen wird man eine BImSchG-Genehmigung benötigen. Und da fragt sich so mancher, wo diese angesichts der zunehmend um sich greifenden Flächenknappheit und des Genehmigungsstaus in diesem Umfang denn kurzfristig herkommen sollen. Ohne flankierende Maßnahmen im Genehmigungsrecht drohen gegebenenfalls weitere unterzeichnete Ausschreibungen. Der Freude derjenigen, die dann den Höchstpreis erzielen können, wird dann der allgemeine Ärger gegenüberstehen, der zu erwarten ist, wenn das gegenwärtige Allheilmittel der wettbewerblichen Ausschreibungen mangels Wettbewerb nicht so funktioniert wie gedacht und gleichzeitig auch noch die Ausbauzahlen einknicken. Bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber dem entgegenwirken wird, bevor die nächste Debatte dann auf dem Rücken der „schwächelnden“ erneuerbaren Energien ausgetragen wird.

2. Änderungen auch bei den gemeinsamen Ausschreibungen

Mit dem EEG 2017 sind erstmals gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen eingeführt worden. Beide Energieträger sollen im direkten Wettbewerb gegeneinander antreten. Das Ergebnis der ersten gemeinsamen Ausschreibungsrunde war so vorhersehbar wie eindeutig: Ausschließlich Gebote für Solaranlagen haben Zuschläge erhalten und auch in der Folgezeit mochte kein wirklicher Wettbewerb aufkommen (sehen Sie hierzu unsere Meldungen [hier](#) und [hier](#)).

Die gemeinsamen Ausschreibungen waren ursprünglich nur für die Jahre 2018, 2019 und 2020 vorgesehen. Sie sollen nun um zwei Jahre verlängert werden. Zugleich wird das jährliche Ausschreibungsvolumen von 400 MW in den Jahren 2019 bis 2021 auf zwei jährliche Gebotstermine aufgeteilt. Im Jahr 2022 soll es eine gemeinsame Ausschreibung geben und zudem nur in dem Umfang gemeinsame Ausschreibungen geben, in dem das 2021 für Innovationsausschreibungen vorgesehene Volumen nicht ausgeschöpft wurde. Von der Verordnungsermächtigung nach § 88c EEG 2017, mit der unter anderem ein hinreichend diversifizierter Zubau sichergestellt und Anreize für eine optimale Netz- und Systemintegration gesetzt werden soll, hat die Bundesregierung bislang keinen Gebrauch gemacht.

3. Photovoltaik: Förderkürzungen für Gebäude-Anlagen stehen bevor

Große Überraschung und Unverständnis herrschte in der Solarbranche über eine im ersten Entwurf des Energiesammelgesetzes vorgesehene erhebliche Kürzung des anzulegenden Wertes für Gebäude-Solaranlagen ab einer installierten Leistung von 40 kWp: Der anzulegende Wert für diese Anlagen sollte zum 1. Januar 2019 von 10,36 ct/kWh auf 8,33 ct/kWh und mithin um fast 20 Prozent abgesenkt

werden. Hintergrund waren die nach Auffassung der Normautoren stark gesunkenen Preise für Photovoltaik-Module und Photovoltaik-Anlagen. Diese würden bei größeren Gebäude-Solaranlagen zu einer Überförderung führen, was eine Korrektur der Fördersätze erforderlich mache (vgl. Begründung zu § 48 EEG in **BT-Drs. 19/5523**, Seite 73). Die Absenkung wurde zwar zwischenzeitlich wieder etwas relativiert, stößt aber nach wie vor auf erhebliche Kritik.

Die wichtigsten Entwicklungen im Überblick:

Abmilderung der Förderkürzung – ausreichend für die Rettung bereits geplanter Projekte?

Die Solarbranche hatte für die ohne jegliche Vorankündigung und damit völlig unerwartete Änderung der Fördersätze wenig Verständnis, ebenso wie für die der Absenkung zugrunde liegende wirtschaftliche Einschätzung. Für manche Projekte, die bereits in diesem Jahr angestoßen worden waren, hätte die kurzfristige Absenkung der Vergütung das wirtschaftliche Aus bedeutet, zumindest jedoch die Wirtschaftlichkeit massiv in Frage gestellt. Gerade auch im Hinblick auf den nahenden bzw. in manchen Regionen bereits einsetzenden Wintereinbruch und die damit einhergehenden Einschränkungen für Bautätigkeiten befürchteten viele Betroffene, dass der Gesetzgeber ihnen hier einen wirtschaftlich höchst unerfreulichen „Strich durch die Rechnung“ macht.

Letztlich ließ auch der Gesetzgeber sich überzeugen, seine Wirtschaftlichkeitsannahmen noch einmal zu überprüfen und in der Folge die Kürzung etwas abzumildern. Im Energiesammelgesetz wurde der anzulegende Wert für Solaranlagen dann letztlich „nur“ noch auf 8,9 ct/kWh gekürzt und dies auch „erst“ zum 1. April 2019. Vorab wird eine schrittweise Kürzung auf 9,87 ct/kWh ab dem 1. Februar 2019 und auf 9,39 ct/kWh ab dem 1. März 2019 erfolgen.

Folgen für Mieterstromprojekte

Die zunächst geplante erhebliche Förderkürzung hätte zudem auch für Mieterstromprojekte mit einer installierten Leistung von mehr als 40 kWp wohl das Aus bedeutet. So hätte die vorgesehene Förderkürzung dazu geführt, dass in Mieterstromprojekten für den über eine installierte Leistung von 40 kW hinausgehenden Anlagenanteil überhaupt keine Förderung mehr ausgezahlt worden wäre. Hintergrund ist, dass bei der Bestimmung des Mieterstromzuschlages vom anzulegenden Wert 8,5 ct/kWh abzuziehen sind. Beträgt der anzulegende Wert von vornherein aber nur noch 8,33 ct/kWh, bliebe keine Förderung mehr übrig.

Da die erst im Juli 2017 eingeführte Mieterstromförderung in der Praxis ohnehin nicht recht in Schwung kommen mag (so ist ausweislich der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Zahlen im Zeitraum Juli 2017 bis Oktober 2018 lediglich für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt ca. 7 MW die Mieterstromförderung überhaupt in Anspruch genommen worden), war dies eine durchaus

überraschende Entscheidung des Gesetzgebers – die das ursprünglich verfolgte Ziel, die Energiewende auch in den urbanen Räumen zu verankern, direkt konterkariert hätte.

Durch die nunmehr erfolgte leichte Abmilderung der Senkung der Fördersätze verbleibt aber auch in Mieterstromprojekten mit Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 40 kW noch eine Förderung, wobei zusätzlich ab dem 1. Januar 2019 statt wie bisher 8,5 ct/kWh für den Anlagenteil über 40 kW auch nur noch 8,0 ct/kWh abzuziehen sind. „Unterm Strich“ bleiben also, auch ab dem 1. April 2019, noch 0,9 ct/kWh Förderung.

Unser Fazit: Trübe Aussichten

Ob die zuletzt dann doch noch vorgenommene Korrektur und die geringfügige zeitliche Streckung der Förderkürzung ausreichend sind, um auf Basis der alten Fördersätze geplante Anlagen zu retten, darf bezweifelt werden. Hierfür ist die Kürzung nach wie vor zu einschneidend und auch die Übergangsfristen dürften, vor dem Hintergrund dass im Winter eine kurzfristige Realisierung von Gebäude-Solaranlagen oftmals nicht möglich ist, zu kurz bemessen sein.

Und auch für Mieterstromprojekte gilt: Ob die doch eher marginale Förderung für die oftmals weniger im Hinblick auf die eigentliche Solaranlage, sondern vielmehr die erforderliche Messtechnik und den vertrieblichen Aufwand kostenintensive Umsetzung von Mieterstromprojekten noch ausreichend ist, wird sich in der Praxis erst noch zeigen müssen. Bislang konnte der Mieterstromzuschlag jedenfalls keinen durchschlagenden Impuls für die urbane Energiewende setzen.

Schlechte Nachrichten schließlich auch noch in Bezug auf den 52-GW-Förderdeckel für PV-Anlagen. Trotz erheblicher Bemühungen der Solarverbände konnte eine Aufhebung oder Erhöhung des Deckels im (rekordverdächtig kurzen) Gesetzgebungsverfahren nicht erreicht werden. Der Deckel könnte schon im Jahr 2020 erreicht werden. Ändert sich an der Regelung in § 49 Absatz 5 EEG bis dahin nichts, wäre schon einen Monat nach dem Erreichen des Deckels Schluss mit der Förderung.

4. Windenergie: Verpflichtende bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bei Windenergieanlagen ist bereits seit mehreren Jahren in der Branche ein regelmäßiges Thema. Wird eine solche Technologie genutzt, werden – verkürzt dargestellt – sämtliche Warnlichter einer Windenergieanlage erst aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Dadurch kann ein Windpark einen nicht unerheblichen Teil seiner Betriebszeit unbeleuchtet bleiben. Es handelt sich dabei um eine Technik, die durchaus als sinnvoll angesehen werden muss, da es die Lichtbelastungen der Umgebung mindert. Der verpflichtende Einsatz einer solchen Technologie wurde nun mit dem Energiesammelgesetz eingeführt. Grund genug, die rechtlichen Hintergründe und Implikationen der neuen Pflicht für Windparkbetreiber genauer zu beleuchten.

Was sieht das Gesetz vor?

Mit dem Energiesammelgesetz wurde in § 9 EEG 2017 ein neuer Absatz 8 eingefügt, der für alle Windenergieanlagen ab dem 1. Juli 2020 gilt. Für alle Bestandsanlagen gilt die Neuregelung aufgrund der Übergangsbestimmungen in § 100 Absatz 1 beziehungsweise § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 EEG 2017. Durch eine Änderung des § 52 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017 wird die Nichterfüllung der zuvor genannten Pflicht sanktioniert, indem der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie entfällt.

Der neue § 9 Absatz 8 Satz 2 EEG 2017 regelt weiterhin, dass die Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung durch die Nutzung transponderbezogener Einrichtungen erfüllt werden kann. Nach folgendem Satz 3 besteht schließlich die Möglichkeit der Stellung eines Ausnahmeantrags für „kleine Windparks“, wenn eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben ist. Über diesen hat die Bundesnetzagentur nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu entscheiden.

Eine relevante Folgeänderung wurde mit dem Energiesammelgesetz in der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV) vorgenommen. Zukünftig soll für alle Luftfahrzeuge nachts die Nutzung von Transpondern in allen Bereichen des Luftraums verpflichtend werden, damit die Nutzung von Transpondersignalen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen auch gesichert ist.

Was bedeutet das für Ihren Windpark?

Windenergieanlagen sind ab dem 1. Juli 2020 entsprechend der Vorgaben des EEG mit technischen Einrichtungen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten. Dabei findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfs der ausdrückliche Hinweis, dass die Pflicht technologieoffen erfüllt werden kann. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich allerdings, dass die Ausstattung der Windenergieanlage mit transponderbezogener Technik auch bereits dann zur Pflichterfüllung ausreichen soll, wenn keine luftverkehrstechnische Zulassung erfolgt ist. Dies dürfte – ggf. jedenfalls zeitweilig – zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass die Ausstattung einer Windenergieanlage mit entsprechender Technik zwar die Voraussetzungen des EEG erfüllt, sie aber (einstweilen) gar nicht eingesetzt wird, weil sie eben noch nicht zugelassen ist. Der Gesetzgeber scheint so und durch die in der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge angeordnete Transponderpflicht für Luftfahrzeuge vollendete Tatsachen schaffen zu wollen, das zuständige Ministerium zu bestimmen, die auf Grundlage von § 16a LuftVG erlassene „AVV Kennzeichnung“ möglichst zügig entsprechend anpassen zu müssen. Ob diese Wette gelingt, bleibt abzuwarten.

Bei Bestandsanlagen ist die Verpflichtung der technischen Ausstattung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ebenfalls umzusetzen, da die Verpflichtung aus dem neuen § 9 Absatz 8 EEG 2018 aufgrund der Übergangsregelungen in § 100 Absatz 1 und in § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 EEG 2017 auch für Bestandsanlagen gilt.

Inhaltlich fordert § 9 Absatz 8 EEG 2017, dass die „die Anlagen“ mit „Einrichtungen der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten“ sind. Dies legt den Schluss nahe, dass jede Anlage eine eigene, in sich abgeschlossene voll funktionstüchtige technische Einrichtung benötigt. Es könnte somit die widersinnige Situation auftreten, dass jede Windenergieanlage – gewissermaßen autark – über eine selbstständig arbeitende Einrichtung zur bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung verfügen muss, also nicht auf gemeinsam genutzte Einrichtungen innerhalb eines Windparks zurückgegriffen werden darf. Eine solche gemeinsame Nutzung von technischer Anlagenausrüstung ist in Windparks allerdings die Regel und wird auch betreiberübergreifend vereinbart. Mit Blick darauf, dass bei Genehmigungsentscheidungen für den Anlagenzubau die Forderung einer technische Ausstattung, sehr einschränkend verstanden wird, ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsanwendung hinsichtlich der geplanten Ausstattungspflicht in § 9 Absatz 8 EEG ähnlich einschränkend ausfällt. Dies hätte zur Folge, dass Streit mit den Netzbetreibern über den Nachweis der technischen Ausstattung jeder einzelnen Windenergieanlage und deren Funktionsweise vorprogrammiert ist.

Die Möglichkeit der Erlangung einer Ausnahme bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (§ 9 Absatz 8 Satz 2 EEG 2017) im Einzelfall dürfte bis auf wenige Ausnahmen hohe Hürden bereithalten, da eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit erfordern wird, dass die (vom Anlagenbetreiber) nachzuweisende Umstände des Vorhabens oder des Betreibers eine Ausstattungspflicht als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Die Nachweisführung wird allerdings sehr konkrete Aussagen über Wirtschaftlichkeit und Gewinnerwartungen erfordern. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (BT-Drs. 19/6155, S. 114) wird allerdings erklärt, dass als Regelfälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit anzusehen sei, wenn nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen bald abgerissen oder ersetzt werden oder es sich um einen Windpark unter sechs Windenergieanlagen handelt. Dass tatsächlich das alleinige Vorliegen eines „kleine Windparks“ für eine Ausnahmegewilligung ausreichen soll, lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes allerdings nicht entnehmen, Ob es daher sinnvoll ist, dass das Gesetz hier eine sehr weitreichende Generalklausel ohne Konkretisierungsmerkmale wählt und somit die Zumutbarkeitsentscheidung vollends der Bundesnetzagentur überhilft, darf bezweifelt werden und ist wohl auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Bestehen rechtliche Bedenken gegen die Gesetzesänderung?

Der Titel dieses Beitrages wirft die Frage auf, ob die Einführung des verpflichtenden Einsatzes einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung eine „unbedeutende Nebenwirkung“ des Energiesammelgesetz darstellt, wird doch die Neuregelung in vielen offiziellen Verlautbarungen zum Gesetzentwurf nicht einmal erwähnt. Mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Installation von Einrichtungen, die die gesetzgeberischen technische Vorgaben erfüllen, insbesondere auch der

nachträglichen, handelt es sich jedoch um eine kleine Gesetzesänderung mit sehr weitreichende Folgen. Insofern ist die Regelung alles andere als unbedeutend und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Ausstattungspflicht der Branche ein Stück weit „untergeschoben“ werden soll. Es bestehen aber auch grundsätzliche Bedenken.

So ist es bedenklich, dass der Gesetzgeber die Ausstattungspflicht nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich „technologieoffen“ gestalten will, andererseits aber transpondergestützte Systeme ebenso ausdrücklich privilegiert. Abgesehen davon, dass sich der Gesetzgeber sich den Vorwurf gefallen lassen muss, hier in relevanter Weise und nicht überzeugend gerechtfertigt in den Wirtschaftswettbewerb einzugreifen, ist die Privilegierung auch deswegen überraschend, da gesetzliche Ausrüstungspflichten in der Regel einen wettbewerblichen Markt entstehen lassen, in dem auch neue kostengünstige Systeme etabliert werden. Wie schnell der Einsatz transpondergestützter Technik der Anlagenkennzeichnung luftverkehrsrechtlich zugelassen wird, bleibt zudem abzuwarten. Es ist auch insoweit erstaunlich, dass der Gesetzgeber zur Privilegierung einer Technologie sogar in die flugbetrieblichen Pflichten – übrigens über die europäischen Grundlagen hinaus – eingreift.

Es ist überdies irritierend, dass mit einem Artikelgesetz mit dem Schwerpunkt einer Gesetzesnovelle des EEG, welches der Gesetzgebungskompetenz des „Energiewirtschaftsrechts“ zuzurechnen ist, Regelungen in eben dieses EEG eingeführt werden, welche dem Luftverkehrsrecht und im weitesten Sinne dem Immissionsschutzrecht zuzuordnen sind. Naheliegender wäre eine Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes und der flankierenden Regelwerke gewesen. Da aber beide Materien der Bundeskompetenz unterfallen, ist dieser Umstand keine Zulässigkeitshindernis, sondern nur bemerkenswert und handwerklich in Frage zu stellen. Zu begrüßen ist aber, dass der landesgesetzgeberische Alleingang des Bundeslands Mecklenburg-Vorpommern, durch den verfassungswidrig eine Verpflichtung des Einsatzes von Einrichtungen der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bei Windenergieanlagen in die Landesbauordnung geschrieben wurde (dort § 46), mit der Regelung im EEG beendet ist.

Hinsichtlich der Erstreckung der Ausstattungspflicht auf Bestandsanlagen kann grundsätzlich ein Unverhältnismäßigkeitseinwand erhoben werden. Nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Vorgaben ist insoweit nötig, dass gesetzliche Neuregelungen, die in Positionen eingreifen, die in der Vergangenheit begründet sind, nur zulässig sind, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter *Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit* gerechtfertigt sind (BVerfG 1.7.1981 –1 BvR 874/77). Zu diesem Aspekt schweigt die Gesetzesbegründung weitgehend. Der Gesetzgeber versucht insoweit offenbar, den Unverhältnismäßigkeitseinwand durch die Einzelfallausnahme bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit zu entkräften. Allerdings bestehen auch hinsichtlich dieser Einzelfallausnahme in § 9 Absatz 8 Satz 2 EEG 2017 verfassungsrechtliche Bedenken. Die Vorschrift ist möglicherweise deswegen unzulässig, da die

Bundesnetzagentur durch die Reichweite der Generalklausel vollständig die Entscheidung über die Bestimmung des Eigentums (die Ausstattungspflicht für Bestandanlagen) erhält, die Inhaltsbestimmung des Eigentums aber nach Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG ausdrücklich dem Gesetzgeber vorbehalten ist.

Interessant dürfte schließlich sein, wie sich die verpflichtende Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung im Bereich der Ersatzzahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild (vgl. § 15 Absatz 6 BNatSchG) praktisch im Rahmen der Genehmigungsverfahren auswirken wird. Im Grundsatz darf sich eigentlich nichts daran ändern, dass die Verwendung von bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung die Höhe zu leistender Ersatzzahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild verringert, da der Eingriff durch die deutlich reduzierte Lichtbelastung der Umgebung geringer ausfällt. Dass zum Einbau einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zukünftig eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ändert an diesem Umstand nichts. Sieht man sich allerdings neuere Verwaltungsverlautbarungen an (vgl. das **sogenannte NLT-Papier 2018 zur Bemessung des Ersatzgeldes**), wird bereits vorbeugend der Aspekt aufgegriffen, dass Nachts sowieso kein Landschaftsbild zu sehen sei, so dass die geringere nächtliche Lichtbelastung keinen Vorteil für dieses Schutzgut haben könne. Abgesehen davon, dass eine rein tagbezogene Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild im Gesetz keine Stütze findet, dürfte dieses Argument auch tatsächlich nicht greifen, da die Nachtkennzeichnung nicht ausschließlich in (stock-)finsterner Nacht arbeitet. Aber solche Verwaltungsmeinungen bereiten wohl bereits vorsichtig darauf vor, dass die Auseinandersetzungen mit den Genehmigungsbehörden über die Höhe des Ersatzgeldes durch eine verpflichtende bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung nicht einfacher werden dürfte.

Unser Fazit

Die Einführung der verpflichtenden bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in § 9 Absatz 8 EEG 2017 durch das Energiesammelgesetz ist alles andere als unbedeutend. Die politische, wie auch rechtliche Reichweite dieses Umstandes sind erheblich, insbesondere da alle (!) Bestandanlagen betroffen sind. Mag grundsätzlich die Verwendung von Einrichtungen der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung begrüßenswert sein, muss eine gesetzlich angeordnete Nutzungsverpflichtung in rechtsstaatlich einwandfreier Weise erfolgen. Gegen die im Energiesammelgesetz vorgesehene Regelungen bestehen allerdings durchaus relevante verfassungsrechtliche und handwerkliche Bedenken. Sogar bei Annahme der Rechtmäßigkeit des Gesetzentwurfs sind jedenfalls umfangreiche Auseinandersetzungen bei der Erlangung von Ausnahmen vorprogrammiert. Haben Sie weitergehende Fragen oder wollen Sie sich auf die kommende Ausstattungspflicht rechtlich vorbereiten? Sprechen Sie uns an!

III. Biomasse

Gleich mehrere Regelungen werden im Bereich der Biomasse geändert. So bekommt die Flexibilitätsprämie einen neuen Deckel (hierzu 1.), der Güllebonus wird seuchenfest (hierzu 2.), der Luftreinhaltungsbonus erlebt einen Durchbruch (hierzu 3.) und bei den Ausschreibungen heißt es „aus eins mach zwei“ (hierzu 4.).

1. Die Flex-Prämie bekommt einen neuen Deckel

Während der „Deckel“, ab dem die Flexibilitätsprämie (Flex-Prämie) entfallen soll derzeit 1.350 MW zugebauter Leistung seit August 2014 beträgt, sollen es zukünftig nur noch 1.000 MW sein. De facto werden aber nach der Änderung aller Voraussicht nach mehr Anlagenbetreiber in den Genuss der Flex-Prämie kommen können. Klingt paradox. Ist aber so. Das hat mit der Frist zu tun, ab der der Deckel greift. Die wurde nämlich auch geändert. Lesen Sie selbst...

Status quo: 1.350 MW, aber nach zwei Monaten ist Schluss

Im EEG 2017 ist die Gewährung der Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen gedeckelt. So bestimmt derzeit Nummer I.5 der Anlage 3 zum EEG 2017, dass die Flexibilitätsprämie nicht mehr gewährt wird, wenn der Zubau der installierten Leistung die Zubaugrenze von 1.350 MW überschreitet. Maßgeblich ist dabei die Leistung, um welche Bestandsanlagen nach dem 31. Juli 2014 erweitert wurden.

In der Regelung heißt es etwas verklausuliert, dass die Flexibilitätsprämie für zusätzlich installierte Leistung entfällt, die ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der von der BNetzA veröffentlichte Zubau nach dem 31. Juli 2014 erstmals den Wert von 1350 MW übersteigt, als Erhöhung an das Register übermittelt wird. Vereinfacht gesagt bedeutet dies: Nach der derzeitigen Rechtslage würde bei einer Veröffentlichung der Zubaugrenze am 31. August 2019 die nach dem 1. Oktober 2019 zusätzlich installierte Leistung nicht mehr bei der Berechnung der Flexibilitätsprämie berücksichtigt werden. Zwar könnte auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin die Flexibilitätsprämie beantragt werden. Es wäre allerdings nur noch die Leistung zu berücksichtigen, die bis zum 1. Oktober beim Netzbetreiber gemeldet wurde.

Unklar war bisher, ob für die Bestimmung des Stichtages auf den Zeitpunkt der Leistungserhöhung oder auf den Zeitpunkt der Übermittlung der Leistungserhöhung an das Register abzustellen ist. Die Clearingstelle EEG I KWKG vertritt die Auffassung, dass der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie bereits mit der Meldung beim Netzbetreiber dem Grunde nach entstehe. Dies wird in der Branche bisher teilweise zum Anlass genommen, zu argumentieren, dass der Anlagenbetreiber den Anspruch auf Flexibilitätsprämie sichern kann, wenn er innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Zubaugrenze die Inanspruchnahme beim Netzbetreiber anmeldet.

Neuer Deckel: Nur noch 1.000 MW, aber 14 Monate mehr Zeit

Das Energiesammelgesetz sieht in Anlage 3 zum EEG vor, dass der Anspruch nunmehr erst am ersten Tag des 16. (!) Kalendermonats nach Veröffentlichung der Zubaugrenze entfallen soll. Wird die Zubaugrenze – wie in dem obigen Beispiel – daher am 31. August 2019 veröffentlicht, hat der Anlagenbetreiber nach dem Entwurf 14 Monate mehr Zeit als nach der bisherigen Rechtslage. Erst die ab dem 1. Dezember 2020 zusätzlich installierte Leistung würde nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum EEG 2019 soll die Änderung Investitionsentscheidungen erleichtern. Durch die Verlängerung der Frist könnten Anlagenerweiterungen die Flexibilitätsprämie auch dann noch erhalten, wenn sie spätestens sechzehn Monate nach der verkündeten Erreichung des Deckels in Betrieb gingen. Damit hat sich der Gesetzgeber – jedenfalls mit seiner neuen Regelung, die dem Anlagenbetreiber ausreichend Zeit lassen soll – klar gegen die Auffassung der Clearingstelle EEG I KWKG positioniert. Die Meldung der Leistungserhöhung beim Netzbetreiber soll somit nicht der entscheidende Zeitpunkt sein. Es kommt vielmehr nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Inbetriebnahme der erweiterten Anlage an. Die Klarstellung – wenn auch nur in der Begründung und nicht im Wortlaut der Regelung selbst – ist begrüßenswert.

Fazit: Mehr Investitionssicherheit

Dem Anlagenbetreiber verbleiben nach dem Erreichen der Zubaugrenze somit deutlich mehr Zeit als bislang, nämlich sechzehn Monate, um eine Anlagenerweiterung zu realisieren und die Anlage unter Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie auch für die zusätzlich installierte Leistung in Betrieb zu nehmen.

Gleichzeitig ist absehbar, dass das Thema zeitnah Bedeutung erlangen wird: Ausweislich der Gesetzesbegründung waren im August 2018 bereits 736 MW zusätzlicher Leistung erreicht. Der Deckel 1.000 MW dürfte damit schon bald erreicht werden.

2. Güllebonus: Anspruch bleibt auch im Seuchenfall gewahrt

Die Sorge vor einer weiteren Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest auch nach Deutschland hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, Änderungen für den Gülleinsatz im EEG vorzunehmen. Für den Fall des Ausbruchs einer Tierseuche werden die Anforderungen an den Mindesteinsatz von Gülle in sog. „Gülleanlagen“ praktisch ausgesetzt. Mit den Neuregelungen wird sichergestellt, dass die Betreiber im Falle von Tierseuchen ihren Anspruch auf eine erhöhte Vergütung nicht automatisch für das gesamte Kalenderjahr oder gar für immer verlieren.

Hintergrund: Erhöhte EEG-Vergütung für den Einsatz von Gülle

Für Anlagen, die einen bestimmten Mindestanteil an Gülle einsetzen, sieht das EEG eine erhöhte Vergütung von – je nach Anlagengröße und Inbetriebnahme – mehreren Cent je Kilowattstunde vor.

Damit sind die Zusatzerlöse für den Gülleinsatz von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Die genauen Anforderungen bestimmen sich im Einzelnen danach, wann die Anlage in Betrieb genommen worden ist. Während das EEG 2009 etwa den sog. Güllebonus für Anlagen vorsieht, in denen „jederzeit“ mindestens 30 Masseprozent Gülle eingesetzt wird, müssen nach den Nachfolgeregelungen in den EEG 2012, 2014 und 2017 kalenderjährlich 80 Masseprozent Gülle eingesetzt werden, um eine erhöhte Vergütung in Anspruch nehmen zu können.

Die Sorge vor der Schweinepest und vor Beschränkungen im Gülleinsatz

Die nun verabschiedeten Neuregelungen betreffen sämtliche Seuchenfälle in Deutschland, sind jedoch explizit vor dem Hintergrund einer befürchteten Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlassen worden. Bei der ASP handelt es sich um eine Virenerkrankung, die insbesondere durch direkten Kontakt zwischen infizierten und nicht infizierten Tieren, aber auch über kontaminiertes Futter übertragen werden kann. Zunächst konzentrierte sich die Ausbreitung der ASP noch auf das Baltikum, Weißrussland und auch Rumänien. Mittlerweile tritt die Schweinepest aber auch verstärkt in anderen Ländern, unter anderem in Polen und Tschechien, auf. Im Herbst dieses Jahres hat die ASP mit Belgien das erste Land in Westeuropa erreicht. Die Befürchtungen sind daher nur allzu verständlich, dass auch Deutschland betroffen wird.

Sofern es zu einem Befall in Deutschland kommt, wird dies aller Voraussicht nach auch zu Einschränkungen der Güllenutzung in Biogasanlagen führen. Angesichts der Vorgaben im EEG, wonach für die erhöhte Vergütung in Gülleanlagen ein bestimmter Mindestanteil Gülle eingehalten werden muss, bedroht die Schweinepest nicht nur den Tierhaltungsbetrieb, sondern auch die Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entwicklungen sind die Neuregelungen im EEG zu verstehen.

Die Neuregelungen für das EEG 2012, 2014 und 2017 im Überblick

Für jede Fassung des EEG wurde nunmehr eine eigenständige Regelung für den Eintritt eines Seuchenfalls geschaffen. Während für EEG-2009-Anlagen aufgrund des anderen Bezugszeitraums beim Güllebonus („Jederzeit-Kriterium“) eine etwas andere Regelung getroffen wurde (dazu sogleich), ist der Inhalt der Regelungen für das EEG 2012, 2014 und 2017 praktisch identisch:

Wird ein Anlagenbetreiber durch eine zur Bekämpfung einer Tierseuche behördlich erlassene Sperre von Gebieten, Betrieben oder Anlagen im Einsatz von Gülle beeinträchtigt, ist der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertage bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nicht zu berücksichtigen, wenn der vorgesehene jährliche Güllemindestanteil nicht eingehalten werden konnte.

In diesem Fall kann dann für den Rest des Kalenderjahres die erhöhte Vergütung in Anspruch genommen werden, sofern insoweit der Güllemindestanteil eingehalten worden ist. Damit verliert der Anlagenbetreiber nicht automatisch den Anspruch für das gesamte Kalenderjahr, wenn allein aufgrund der Sperre der vorgegebene Mindestanteil für das gesamte Kalenderjahr nicht eingehalten werden konnte.

Der Anlagenbetreiber hat also die Wahl, ob er die Mindermengen nachholt und durch eine zeitweilige „Übererfüllung“ des Gülleinsatzes die Vorgaben für den Mindesteinsatz – auf das Kalenderjahr betrachtet – doch erfüllt, oder den Anspruch auf den Zeitraum, in dem keine Sperre angeordnet worden ist beschränkt. Im letzteren Fall bleibt ihm unbenommen für den in dem Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen erzeugten Strom seine „normale“ EEG-Vergütung in Anspruch zu nehmen. Für diesen Zeitraum verliert er „nur“ den erhöhten Vergütungsanspruch für Gülle. Insgesamt ein toller Erfolg für die Branche.

Die Regelungen für EEG-2009-Anlagen

Für EEG-2009-Anlagen besteht die Besonderheit, dass sich die Anforderungen auf den Mindestgülleinsatz nicht auf das Kalenderjahr beziehen. Vielmehr muss der Anlagenbetreiber „jederzeit“ mindestens 30 Masseprozent Gülle einsetzen. Daher kann der Anlagenbetreiber die Mindestmengen nicht mehr nachholen, nachdem die Sperre aufgehoben worden ist. Vor diesem Hintergrund ordnet die Neuregelung (lediglich) an, dass der Anspruch auf den Güllebonus zeitweilig erlischt, soweit in der Anlage während des Zeitraums der Sperre zuzüglich 30 Kalendertage weniger als 30 Masseprozent Gülle eingesetzt worden sind. Eine Kompensation durch eine nachträgliche „Übererfüllung“ ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ist in der Neuregelung ausdrücklich klargestellt, dass der Güllebonus nicht endgültig entfällt, wenn ein Anlagenbetreiber aufgrund einer tierseuchenbedingten Sperre vorübergehend im Einsatz von Gülle beeinträchtigt wurde.

3. Durchbruch beim Luftreinhaltungsbonus?

Änderungen gibt es auch wieder einmal zum Luftreinhaltungsbonus (auch Emissionsminderungs- oder Formaldehydbonus genannt).

Hintergrund

Nach der im Jahr 2009 eingeführten Regelung erhöht sich die Förderung für die unter das EEG 2009 fallenden Biogasanlagen, wenn sie Maßnahmen zur Emissionsminderung ergreifen und strenge Formaldehydgrenzwerte einhalten. Sofern die Anlage nicht bereits vor 2009 in Betrieb genommen worden ist, gilt dies aber nur, wenn es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt.

Im Jahr 2015 hatte der BGH darüber zu entscheiden, ob der Bonusanspruch auch dann besteht, wenn eine baurechtliche Anlage allein aufgrund einer Änderung des Immissionsschutzrechts zu einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage wird. Dies verneinte der BGH (vgl. hierzu [unsere Meldung vom 4. Juli 2015](#)). Für Anlagen, die ihren genehmigungsrechtlichen Status aufgrund einer Anlagenerweiterung änderten (z.B. Zubau eines BHKW mit der Folge einer über 1 MW liegenden Gesamtfeuerungswärmeleistung), blieb es aber in den meisten Netzgebieten bei der Bonuszahlung. Anders jedoch im Süd-Westen: Hier verlangte ein Netzbetreiber den Bonus von allen Anlagenbetreibern zurück, deren Anlagen nicht bereits bei Inbetriebnahme genehmigungsbedürftig waren. Am Ende gab das OLG Stuttgart dem Netzbetreiber in einem wenig überzeugenden Urteil recht (vgl. hierzu [unsere Meldung vom 30. Oktober 2018](#)). Es dauerte nicht lange und weitere Netzbetreiber sprangen auf diesen Zug auf und verlangten den Bonus zurück.

Klärung durch das Energiesammelgesetz

Es wäre voraussichtlich zu weiteren Klageverfahren und lang anhaltender Rechtsunsicherheit gekommen, wenn sich die Verbände, insbesondere der Fachverband Biogas, hier nicht für ein Einschreiten des Gesetzgebers stark gemacht hätten. Im Energiesammelgesetz stellt der Gesetzgeber nunmehr klar, dass die Rechtsprechung des OLG Stuttgart verfehlt ist. Die Regelung ist vielmehr so anzuwenden, dass der Bonusanspruch auch dann besteht, wenn sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit erst nach Inbetriebnahme der Anlage ergibt (Ausnahme: die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich allein aufgrund einer Änderung der Rechtslage).

Unser Fazit

Für die Anlagenbetreiber heißt es jetzt erst einmal: Durchatmen! Einziger Wermutstropfen ist, dass die Klarstellung erst Anwendung finden soll, wenn die Europäische Kommission ihre beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Auch wenn zu hoffen ist, dass die Regelung vorab mit der Europäischen Kommission abgestimmt worden ist und die Genehmigung alsbald erteilt wird – es ist schon erstaunlich, dass inzwischen selbst die bloße Korrektur eines gerichtlichen Fehlurteils von Brüssels Segen abhängig ist. Darüber hinaus wirft der Genehmigungsvorbehalt ganz neue Fragen auf: Wie ist es zu verstehen, wenn eine gesetzliche Regelung, mit der die „richtige“ Auslegung des EEG 2009 festgeschrieben wird, zunächst nicht anwendbar ist? Dass so lange die „falsche“ Auslegung gilt? Oder dass die richtige Auslegung trotzdem richtig ist, nur eben nicht auf die Anwendung der klarstellenden Norm gestützt werden darf? Und was bedeutet all dies für die vor dem BGH anhängige Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Stuttgart? Was sind die Auswirkungen für die anderen Anlagenbetreiber, wenn die beihilferechtliche Genehmigung auf sich warten lassen sollte oder sogar ganz ausbleibt? Wir dürfen gespannt sein.

4. Ausschreibungen jetzt im April und November

Die Ausschreibungsvolumina von 150 Megawatt im Jahr 2019 und 200 Megawatt im Jahr 2020 werden von ursprünglich einer Ausschreibung pro Jahr künftig gleichmäßig auf zwei Ausschreibungen aufgeteilt, die am 1. April und am 1. November stattfinden werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen hierdurch lange Wartezeiten vermieden und der Wettbewerb in den jeweiligen Ausschreibungen erhöht werden (**BT-Drs. 19/6155**, Seite 114).

B. Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Auch im Hinblick auf das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (im Folgenden: KWKG) enthält das Energiesammelgesetz mehrere Neuerungen. Dabei stehen insbesondere Bestandsanlagen im Fokus. Im folgenden Beitrag erläutern wir die wichtigsten Änderungen.

Einschränkungen für Eigenversorgung und Direktlieferung

Die neue Regelung stellt klar, dass vor 2016 in Betrieb genommene Bestands-KWK-Anlagen nur dann eine „Förderung“ nach dem KWKG erhalten, wenn sie „nahezu ausschließlich“ der öffentlichen Strom- und Wärmelieferung dienen. Es reicht demnach nicht länger aus, wenn die Anlagen lediglich überwiegend der öffentlichen Versorgung dienen.

Betroffen sind solche Anlagen, die als Bestandsanlagen eine Förderung nach § 13 KWKG erhalten oder beantragen möchten. Die Regelung wurde im Jahr 2016 eingeführt und dient dazu, einen Anreiz für den Weiterbetrieb bereits vor 2016 in Betrieb genommener KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 2 MW zu setzen. Dem Gesetzgeber ging es dabei in erster Linie um der öffentlichen Versorgung dienende Erdgas-KWK-Anlagen. Nach § 13 KWKG bestand für den bis Ende 2019 eingespeisten Strom ein Zuschlag in Höhe von 1,5 ct/kWh, maximal jedoch für 16.000 Vollbenutzungsstunden.

Bislang war unklar, ob auch solche KWK-Anlagen einen Förderanspruch haben, die nicht den gesamten Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung und nicht die gesamte Wärme in ein öffentliches Wärmenetz einspeisen.

Die neue Regelung sorgt hier für Klarheit: Der Anspruch besteht im Wesentlichen nur, wenn nahezu der gesamte Strom und nahezu die gesamte Wärme in ein öffentliches Netz eingespeist werden. Hierdurch soll ausweislich der Gesetzesbegründung gewährleistet werden, dass die Norm auch von ihrem Wortlaut her den gleichen Anwendungsbereich wie die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission aufweist und insoweit in der Praxis nicht mehr durch eine beihilferechtskonforme Auslegung beschränkt werden muss.

Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Anlagen, die nicht ausschließlich der öffentlichen Versorgung, sondern auch der Eigenversorgung dienen, keine Förderung nach dem KWKG erhalten sollten. Die Gewährung des KWK-Zuschlags für derartige Anlagen liefe – so die Gesetzesbegründung – auf eine Überförderung hinaus, da derartige Anlagen bereits im Hinblick auf Umlagen, Entgelte und Abgaben privilegiert seien.

Förderschädlich seien vor diesem Hintergrund bereits geringe Eigenversorgungsanteile im einstelligen Prozentbereich. Damit korrigiert der Gesetzgeber seine eigene Begründung der aktuellen Gesetzesfassung, wonach eine nur überwiegende Lieferung an Dritte als ausreichend erachtet wurde, um die Förderung nach dem KWKG zu erhalten. Es müsse vielmehr sichergestellt sein, dass Strom und Wärme „nahezu ausschließlich“ der öffentlichen Versorgung dienen. Davon sei auszugehen, wenn die Eigenversorgungsmengen unterhalb von einem Prozent der Strom- und Wärmeerzeugung liegen. Auch Direktlieferungen innerhalb einer Kundenanlage ließen sich nicht mit einer Förderung nach dem KWKG vereinbaren, da bei derartigen Lieferungen bestimmte netzentgelt-basierte Umlagen eingespart würden.

Allerdings soll es auch weiter zulässig sein und nicht zum Entfallen der Förderung führen, wenn der Anlagenbetreiber einen Teil des erzeugten Stroms zur Deckung des Kraftwerkseigenverbrauchs nutzt. Dies ist auch konsequent, da der Entfall der EEG-Umlage lediglich dazu dient, eine ansonsten drohende Doppelbelastung der erzeugten Energie mit der EEG-Umlage zu verhindern.

Zudem soll zukünftig eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen generell ausgeschlossen sein, also unabhängig davon, ob die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung und dem Marktpreis überschreiten würde.

Kürzung der Förderung für Bestands-KWK-Anlagen > 50 MW

Schließlich reduzieren sich ab dem 1. Januar 2019 auch die bislang einheitlich auf 1,5 ct/kWh festgelegten Fördersätze für Bestandsanlagen von mehr als 50 MW. Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 100 MW erhalten künftig nur noch 1,3 Cent je Kilowattstunde. Bei einer Leistung von mehr als 100 MW bis einschließlich 200 MW beträgt der Zuschlag sogar nur noch 0,5 Cent je Kilowattstunde. Größere Anlagen bis einschließlich 200 MW erhalten 0,3 Cent je Kilowattstunde. Darüber hinaus entfällt jegliche Förderung.

Hintergrund der Anpassung sind die Vorgaben der beihilferechtlichen Genehmigung vom 24. Oktober 2016. Die Evaluierung der Fördersätze habe ergeben, dass insbesondere aufgrund der niedrigen Gaspreise bei großen KWK-Bestandsanlagen eine Überförderung vorliege. Dies gilt auch für Anlagen, für die bereits ein Zulassungsbescheid erteilt wurde. In der Begründung teilt der Gesetzgeber mit, dass Überzahlungen zurückzuerstatten oder mit künftigen Zahlungen zu verrechnen seien, sollte das Gesetz erst nach dem 31. Dezember 2018 verkündet werden.

Bewertung der Neuregelung

Die Anpassungen entsprechen den Vorgaben der EU-Kommission und waren zu erwarten. Dass der Gesetzgeber allerdings von einer „Klarstellung“ spricht, obwohl er die tatbestandlichen Voraussetzungen und damit auch den Regelungsgehalt des § 13 Absatz 1 KWKG ändert, überrascht. Inwieweit die Begründung der Überföderung allerdings wirklich trägt, darf bezweifelt werden. Zudem wird sich die Kürzung der Föderung von großen Bestandsanlagen, die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2019 mit einer Föderung von 1,5 Cent je Kilowattstunde kalkuliert hatten, auf die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen deutlich auswirken. Auch wenn die Anlagenbetreiber aufgrund der Maßgaben der beihilferechtlichen Genehmigung mit einer Änderung rechnen mussten, wirft dieses Vorgehen verfassungsrechtliche Fragen auf.

C. Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

I. Einspeisemanagement ins EnWG? Nein, doch nicht...

Redispatch kommt, Redispatch kommt nicht, Redispatch kommt... In den letzten Wochen und Monaten haben wir bereits viel zum Thema Einspeisemanagement nach EEG und die Überföderung der EEG-Anlagen in den sogenannten Redispatch nach dem EnWG berichtet.

Am Anfang stand eine neue Fassung des Leitfadens Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur (**Leitfaden Einspeisemanagement 3.0 vom 25. Juni 2018**), in welchem die Bundesnetzagentur die Grundsätze der Entschädigung neu definierte (siehe **unsere News vom 25. Juli 2018**).

Nachdem der Leitfaden Einspeisemanagement 3.0 zu großer Verunsicherung in der Branche und bei den Netzbetreibern geführt hatte, wie genau Einspeisemanagementmaßnahmen künftig zu entschädigen sein sollen, veröffentlichte die Bundesnetzagentur am 17. Oktober 2018 zusätzlich einen „**klarstellenden Hinweis**“ (man könnte auch meinen „Änderung“), welcher in der Praxis weitestgehend so bewertet wurde, dass erst einmal alles beim Alten bleiben kann. Fast zeitgleich machte aber der Referentenentwurf zum Energiesammelgesetz die Runde, und siehe da, das Einspeisemanagement sollte mit Wirkung ab Oktober 2020 vom EEG in das Redispatch nach dem EnWG überföürt werden, unter anderem verbunden mit einer Einschränkung des Einspeisevorrang nach dem EEG und der Folge, dass der sogenannte Monatsmarktwert im Falle einer Einspeisemanagementmaßnahme nicht mehr vom Netzbetreiber ersetzt wird (siehe **unsere News vom 29. Oktober 2018**).

Wenige Tage vor der Verabschiedung des Energiesammelgesetz im Bundestag am 30. November 2018 fielen die entsprechenden Regelungen dann aber wieder wegen weiteren Klärungsbedarfs aus dem Energiesammelgesetz heraus, allerdings verbunden mit der Ankündigung, man wolle das Thema später durchaus wieder auf die Agenda bringen.

Und siehe da: Bereits am 7. Dezember 2018 legte die Bundesregierung den **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus** (sog. NABEG-Novelle) vor, in dem sich – abgesehen von marginalen Änderungen – die nahezu identischen Regelungen zum Einspeisemanagement wiederfinden, die erst kürzlich aus dem Entwurf des Energiesammelgesetzes gefallen waren.

Auch uns bleibt ob so viel Hin und Her nur, verwundert die Augen zu reiben und noch einmal auf unsere **bereits erfolgte Auswertung der Neuregelungen** zu verweisen. Da aber nach wie vor ein Inkrafttreten der Änderungen erst zum 1. Oktober 2020 vorgesehen ist, steht wohl zu erwarten, dass dies noch nicht die letzte Auseinandersetzung zum Thema an dieser Stelle gewesen sein wird...

II. Ausschreibung der Kapazitätsreserve startet

Worum es geht es?

Die Kapazitätsreserve kommt zum Einsatz, sofern es aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen nicht zur Deckung von Angebot und Nachfrage kommen sollte. Sie hält technisch geeignete Reservekraftwerke und Lasten vor. Die Regelungen zur Kapazitätsreserve wurden mit § 13e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum 30. Juli 2016 eingeführt. Die Änderung geht zurück auf Artikel 1 des sogenannten Strommarktgesetzes (StroMaG) vom 26. Juli 2016 (**BGBl. I S. 1786** (Nr. 37)).

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) führen Ausschreibungen durch und nehmen Anlagen unter Vertrag, die die Reserveleistung rechtzeitig und zielgerichtet erbringen können. Die Umsetzung und die genauen Ausgestaltungen der Ausschreibungen, des Einsatzes und der Abrechnung wird die Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) regeln. Der **Verordnungsentwurf** wurde am 2. Mai 2018 den Bundesländern und Verbänden zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandt, die ihre Stellungnahmen bis zum 17. Mai 2018 übersenden konnten.

Was hat sich geändert?

Die Kapazitätsreserve wird nach den jetzt verabschiedeten Neuregelungen erst im Winterhalbjahr 2020/2021 starten, die Ausschreibungen dazu sollen laut Wirtschaftsministerium entsprechend am 1. Oktober 2019 erfolgen.

Bis zum Inkrafttreten des Energiesammelgesetzes war in § 13e EnWG vorgesehen, dass die Ausschreibungen ab dem Jahr 2017 beginnen. Zwischenzeitlich leitete die Europäische Kommission allerdings im April 2017 eine Prüfung ein, um festzustellen, ob die geplante Kapazitätsreserve den EU- Beihilfavorschriften entspreche. Es stand insbesondere auf dem Prüfstand, ob die Maßnahme den Wettbewerb verfälsche und Kraftwerksbetreiber gegenüber Lastmanagern begünstige. Am 7. Februar 2018 hat die Kommission die deutsche Kapazitätsreserve beihilferechtlich genehmigt. Die Genehmigung umfasst drei Kontrahierungsperioden von jeweils zwei Jahren von 2019 bis 2025.

Aufgrund der Prüfung wurden Änderungen im EnWG erforderlich, die nun mit dem Energiesammelgesetz umgesetzt werden. Insbesondere musste der Beginn der Kapazitätsreserve verschoben werden. Die ursprünglich vorgesehene Ausschreibung durch die Übertragungsnetzbetreiber war aufgrund der zeitlichen Verzögerung durch die Prüfung nicht mehr rechtzeitig durchführbar. Zum anderen wurde die Größe der Reserveleistung auf 2 Gigawatt festgelegt.

Spielregeln für die Kapazitätsreserve

Für Anlagen in der Kapazitätsreserve gilt nach § 13e Absatz 4 EnWG das Vermarktungs- und Rückkehrverbot. Der Strom darf weder ganz noch teilweise vermarktet werden. Unter Strommarkt wird dabei der börsliche und außerbörsliche Terminmarkt/vor- und untertägige Spotmarkt sowie der Regelleistungsmarkt verstanden. Eine wiederholte Teilnahme an der Ausschreibung ist jedoch möglich, § 13e Absatz 2 Satz 4 EnWG. Sobald die Anlagen nicht mehr in der Kapazitätsreserve gebunden sind, müssen die Anlagen endgültig stillgelegt werden. Das gilt jedoch nicht für Lasten. Allerdings dürfen auch diese nicht wieder an Ausschreibungen zur Kapazitätsreserve teilnehmen. Diese Regelungen dienen der Funktionalität der Strommärkte. Diese Anlagen sollen den Wettbewerb und die Preisbildung nicht verzerren.

Kommt die Kapazitätsreserve zum Einsatz, zahlen Stromlieferanten, die ihre Lieferverpflichtungen nicht erfüllen konnten, entsprechend ihres Verursacherbeitrags einen angemessenen Anteil der Gesamtkosten der Reserve.

Für Rückfragen und die vertiefte Prüfung Ihrer Anliegen im Hinblick auf die neuen Regelungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei **von Bredow Valentin Herz**



Über vBVH

Die Kanzlei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte (vBVH) aus Berlin berät bundesweit Unternehmen der Energiebranche und energieintensive Unternehmen zum EEG, zu allgemeinen energierechtlichen Fragestellungen, zum Genehmigungs- und Planungsrecht, zum Handels- und Gesellschaftsrecht sowie zum allgemeinen Zivilrecht. Gerne unterstützen wir Sie bei der Gestaltung, Prüfung und Verhandlung von Verträgen oder der rechtgutachterlichen Beurteilung von Rechtsfragen. Wir begleiten Ihr Projekt in allen energiewirtschaftsrechtlichen und sonstigen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren und vertreten Ihre Interessen vor Gericht.

von Bredow Valentin Herz Littenstraße 105 10179 Berlin
Telefon +49 30 8092482-20 **Fax** +49 30 8092482-30 **E-Mail** info@vvh.de
Partnerschaft von Rechtsanwälten mit beschränkter Berufshaftung
www.vonbredow-valentin-herz.de